

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Jugendhilfeausschusses der Stadt
Bergisch Gladbach
10.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
TO öffentlicher Teil	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Verpflichtung der Ausschussmitglieder	
Mitteilungsvorlage 0710/2025	9
TOP Ö 3 Bestellung einer Schriftführung und einer stellvertretenden Schriftführung	
Beschlussvorlage 0711/2025	11
TOP Ö 4 Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses	
Beschlussvorlage 0735/2025	13
TOP Ö 6 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil	
Mitteilungsvorlage 0717/2025	17
TOP Ö 9 Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte Familienzentrum ZAK, Reginharstraße 40, 51429 Bergisch Gladbach.	
Beschlussvorlage 0672/2025	19
TOP Ö 10 Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte Arche Noah, An der Wallburg 1a, 51427 Bergisch Gladbach.	
Beschlussvorlage 0322/2025	23
TOP Ö 11 Förderung der Mädchenberatungsstelle (Frauen stärken Frauen e.V.) ab 01.01.2026	
Beschlussvorlage 0716/2025	27
TOP Ö 12 Änderung der Aufnahmekriterien für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen	
Beschlussvorlage 0532/2025	33
Neufassung Aufnahmekriterien OGS 0532/2025	37
Synopsis Aufnahmekriterien OGS 0532/2025	39
TOP Ö 13 Richtlinie zur Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 SGB VIII mit Ausnahme der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	
Beschlussvorlage 0595/2025	43
TOP Ö 14 Kompetenzzentrum Odenthaler Straße, Träger "AWO Haus der Sommerberg"	
Beschlussvorlage 0713/2025	57
TOP Ö 15 Anträge des Jugendamtselternbeirates (JAEB) - allgemeine Darstellung	
Mitteilungsvorlage 0722/2025	61
TOP Ö 16 Antrag des Jugendamtselternbeirates auf Erarbeitung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels im Bereich der Erzieher*innen	
Beschlussvorlage 0724/2025	63
00589052 0724/2025	67
TOP Ö 17 Antrag des Jugendamtselternbeirates auf Ergänzung der Ausschreibung für neue Kita-Träger um die verpflichtende Vorlage eines Personalkonzeptes inkl. Personalbudget	
Beschlussvorlage 0723/2025	71
00589051 0723/2025	75
TOP Ö 18 Antrag des Jugendamtselternbeirates (JAEB) zur Satzungsänderung für die Kitagebühren seit 2020	
Beschlussvorlage 0734/2025	77

00589053 0734/2025	81
TOP Ö 19 Sachstand Kindertagesbetreuung zum 01.03.2025 in Bergisch Gladbach	
Mitteilungsvorlage 0694/2025	85
TOP Ö 20 Sachstand Q1	
Mitteilungsvorlage 0783/2025	95

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

21.11.2025

Ausschussbetreuender Fachbereich

Jugend und Soziales

Sachbearbeitung

Tatjana Mark

Telefon-Nr.

02202-141866

Tag und Beginn der Sitzung

Mittwoch, 10.12.2025, 17:00 Uhr

Einladung

zur 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bergisch Gladbach in der zehnten Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Mark, Tel. 02202-141866 / t.mark@stadt-gl.de

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Verpflichtung der Ausschussmitglieder
Vorlage: 0710/2025**
- 3 Bestellung einer Schriftführung und einer stellvertretenden Schriftführung
Vorlage: 0711/2025**
- 4 Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
Vorlage: 0735/2025**
- 5 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 6 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil
Vorlage: 0717/2025**
- 7 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**

- 8 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 9 Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte Familienzentrum ZAK, Reginharstraße 40, 51429 Bergisch Gladbach.
Vorlage: 0672/2025**
- 10 Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte Arche Noah, An der Wallburg 1a, 51427 Bergisch Gladbach.
Vorlage: 0322/2025**
- 11 Förderung der Mädchenberatungsstelle (Frauen stärken Frauen e.V.) ab 01.01.2026
Vorlage: 0716/2025**
- 12 Änderung der Aufnahmekriterien für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen
Vorlage: 0532/2025**
- 13 Richtlinie zur Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 SGB VIII mit Ausnahme der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII
Vorlage: 0595/2025**
- 14 Kompetenzzentrum Odenthaler Straße, Träger "AWO Haus der Sommerberg"
Vorlage: 0713/2025**
- 15 Anträge des Jugendamtselternbeirates (JAEB) - allgemeine Darstellung
Vorlage: 0722/2025**
- 16 Antrag des Jugendamtselternbeirates auf Erarbeitung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels im Bereich der Erzieher*innen
Vorlage: 0724/2025**
- 17 Antrag des Jugendamtselternbeirates auf Ergänzung der Ausschreibung für neue Kita-Träger um die verpflichtende Vorlage eines Personalkonzeptes inkl. Personalbudget
Vorlage: 0723/2025**
- 18 Antrag des Jugendamtselternbeirates (JAEB) zur Satzungsänderung für die Kitagebühren seit 2020
Vorlage: 0734/2025**
- 19 Sachstand Kindertagesbetreuung zum 01.03.2025 in Bergisch Gladbach
Vorlage: 0694/2025**

- 20 Sachstand Q1**
Vorlage: 0783/2025
- 21 Anträge der Fraktionen**
- 22 Anfragen der Ausschussmitglieder**

Vorsitzende/r

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0710/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Verpflichtung der Ausschussmitglieder

Inhalt der Mitteilung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.11.2025 die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses beschlossen

Die Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder, die dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach angehören, ist bereits in der konstituierenden Ratssitzung am 04.11.2025 erfolgt.

Alle Ausschussmitglieder, die keine Ratsmitglieder sind, werden während der ersten Ausschusssitzung von der Ausschussvorsitzenden in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass das Ausschussmitglied durch Erheben von seinem Platz das Einverständnis mit folgender Formel bekundet, die durch den Ausschussvorsitz vortragen wird.:

**„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Bergisch Gladbach erfüllen werde.
[So wahr mir Gott helfe.]“**

Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift gefertigt.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0711/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bestellung einer Schriftführung und einer stellvertretenden Schriftführung

Beschlussvorschlag:

1. Zur Schriftführerin des Jugendhilfeausschusses wird Frau Tatjana Mark bestellt.
2. Zum stellvertretenden Schriftführer des Jugendhilfeausschusses wird Herr Stefan Tritz bestellt.

Sachdarstellung / Begründung:

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Absätze 2 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung bestellt der Jugendhilfeausschuss eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Stellvertretung.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0735/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss wählt Frau/Herrn _____ zu seiner/seinem Vorsitzenden.
2. Der Jugendhilfeausschuss wählt Frau/Herrn _____ zu seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AG-KJHG NRW) in der derzeit geltenden Fassung wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus den Ausschussmitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, die Vorsitzende/den des Jugendhilfeausschusses sowie die stellvertretende Ausschussvorsitzende/den. Vertretungskörperschaft ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach. Wählbar sind mithin ausschließlich Ratsmitglieder.

Für die Durchführung der Wahl sind die Bestimmungen des § 50 Abs. 2, 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) maßgeblich. Diese Absätze lauten:

„(2) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Abweichend dazu ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

[...]

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.“

Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt unter Leitung des/der Altersvorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0717/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil

Inhalt der Mitteilung

Eine Berichterstattung zu den TOP Ö 1 bis TOP Ö6 sowie TOP Ö10 bis TOP Ö15 ist nicht notwendig.

Ö7: Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendhilfe (OKJA) im Jahr 2026 (Vorlagennummer)

- ➔ Die Abwicklung läuft und die Verwaltung bereitet die Verlängerungsvereinbarungen für das Jahr 2026 vor.

Ö8: Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte Familienzentrum ZAK, Reginharstraße 40, 51429 Bergisch Gladbach

- ➔ Die Maßnahme wird der Beschlussfassung folgend umgesetzt.

Ö9: Verlängerung Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bergisch Gladbach

- ➔ Mit Beschluss der Verlängerung des Kinder- und Jugendförderplanes für das Jahr 2026 ist die Verwaltung (vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Genehmigung) in der Lage, die im Kinder- und Jugendförderplan genannten Maßnahmen fortzusetzen.

Die Verwaltung beschäftigt sich mit der Neuaufstellung des Kinder- und Jugendplanes für die Zeit ab dem 01.01.2027.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Team U6

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0672/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte
 Familienzentrum ZAK, Reginharstraße 40, 51429 Bergisch
 Gladbach.**

Beschlussvorschlag:

Der Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH wird antragsgemäß vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zum Haushalt für die Sanierungsmaßnahme Boden in der Kindertagesstätte „ZAK“ ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 160.461,04 € (100%) gewährt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

Sollte diese Maßnahme nicht umgesetzt werden, droht die Schließung der Kindertagesstätte.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Entsprechende Investitionsmittel in Höhe von 160.461,04 € wurden für den Haushalt 2026 (I-56010999) beantragt.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Die Fröbel gGmbH ist der Träger der Kindertagesstätte „ZAK“ und hat sich am 14.08.2025 wegen erforderlicher Arbeiten in der Kita an die Verwaltung gewandt.

Gemäß dem Antrag ist von förderungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 160.461,04 € für die Sanierungsmaßnahme auszugehen.

Geplant ist der Austausch des Bodenbelags in der kompletten Kindertagesstätte ZAK. Die geplanten Boden- und Fliesenarbeiten sind notwendig zur Wiederherstellung der Sicherheit, Funktionalität und Barrierefreiheit der betroffenen Räume. Die vorhandenen Bodenbeläge weisen starke Abnutzungen, Risse, Verfärbungen und lose Stellen auf, die eine erhebliche Unfallgefahr (Stolperisiko) darstellen und die Nutzung nachhaltig beeinträchtigen.

Neben der Beseitigung bestehender Schäden dienen die Maßnahmen der technischen und optischen Modernisierung sowie der Werterhaltung des Objekts. Der Einsatz moderner, pflegeleichter und rutschhemmender Materialien trägt zu einer verbesserten Nutzungsqualität und Hygiene bei. Darüber hinaus wird durch die höhengleiche Anpassung bzw. den Austausch der Türschwellen die Barrierefreiheit erhöht, insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen.

Diese Maßnahmen sind unverzichtbar, um die Kita sicher, entwicklungsfördernd und inklusiv zu gestalten.

Die Angabe der Gesamtkosten erfolgt vorbehaltlich der baufachlichen Prüfung, bei der die Angemessenheit, der vom Träger noch zu kalkulierenden tatsächlichen Kosten festgestellt werden muss.

Gemäß 11.4 der städtischen Richtlinien ist eine vorhandene KiBiz-Rücklage bei der Förderung von Investitionsmaßnahmen teilweise einzusetzen. Aufgrund des letzten Ergebnisses eines Verwendungsnachweises zur Rücklage für diese Kindertagesstätte ist keine aktuelle einzusetzende Rücklage vom Träger vorhanden. Daher ist gemäß Richtlinien ein Zuschuss in Höhe von 100% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 160.461,04 € zu zahlen.

Die Sanierungsmaßnahme wird nicht vom Landschaftsverband Rheinland gemäß der Landesrichtlinien gefördert, da der Träger noch eine Zweckbindung für die Neubaumaßnahme aus dem Jahre 1999 bis 2029 hat.

Entsprechende Investitionsmittel in Höhe von 160.461,04 € wurden für den Haushalt 2026 (I-56010999) beantragt.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Team U6

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0322/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte Arche Noah, An der Wallburg 1a, 51427 Bergisch Gladbach.

Beschlussvorschlag:

Dem Ev. Kindertagesstättenverband Köln-Rechtsrheinisch wird antragsgemäß für die Sanierungsmaßnahme der Bäder in der Kindertagesstätte „Arche Noah“ ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 72.361,19 € (90%) gewährt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

Sollte diese Maßnahme nicht umgesetzt werden, droht die Schließung der Kindertagesstätte.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Entsprechende Investitionsmittel in Höhe von 72.361,19 € stehen im Haushalt 2025 (I-56010999) bereit.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Der Ev. Kindertagesstättenverband Köln-Rechtsrheinisch ist der Träger der Kindertagesstätte „Arche Noah“ und hat sich am 25.02.2025 wegen erforderlicher Arbeiten in der Kita an die Verwaltung gewandt.

Gemäß dem Antrag ist von förderungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 80.401,32 € für die Sanierungsmaßnahme auszugehen.

Geplant ist eine Sanierungsmaßnahme der mittlerweile 30 Jahre alten Toilettenanlagen für die Kinder, da diese in einem unhygienischen Zustand und insgesamt veraltet sind.

Dies zeichnet sich durch beschädigte Fliesen und schwer zu reinigende Oberflächen, die eine gründliche Reinigung verhindern und ein dauerhaftes Risiko für die Hygiene bergen.

Zudem wird eine Erneuerung der WC-Türen vorgenommen, da diese in ihrer Höhe nicht mehr den aktuellen Anforderungen an Kindertagesstätten entsprechen.

Diese Maßnahmen sollen die Sauberkeitserziehung in der Kita fördern, die als ein wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Erziehung gilt und die Entwicklung von Hygienekompetenzen bei Kindern unterstützt.

Die Kosten der Sanierungsmaßnahme wurden durch die Abteilung Hochbau baufachlich geprüft.

Die Kosten sind anhand der vom Träger zur Verfügung gestellten Unterlagen angemessen.

Laut Ziffer 11.3 der städtischen Richtlinien wird dem Ev. Kindertagesstättenverband Köln-Rechtsrheinisch ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 90% gewährt. Daher ist gemäß Richtlinien ein Zuschuss von 90% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 72.361,19 € zu zahlen.

Gemäß Ziffer 11.4 der städtischen Richtlinien ist eine vorhandene KiBiz-Rücklage bei der Förderung von Investitionsmaßnahmen teilweise einzusetzen. Aufgrund des letzten Prüfungsergebnisses eines Verwendungsnachweises zur Rücklage für diese Kindertagesstätte ist keine aktuelle einzusetzende Rücklage beim Träger vorhanden.

Da der Träger gemäß den Landesrichtlinien noch eine Zweckbindung für eine Erweiterungsmaßnahme aus dem Jahre 1995 bis Ende 2025 hat wird die Sanierungsmaßnahme im 1. Halbjahr 2026 durchgeführt. Somit besteht nach Ablauf der Zweckbindung die Möglichkeit eine Förderung vom Landschaftsverband Rheinland i.H.v 56.280,92 € für die Maßnahme zu erhalten.

Entsprechende Investitionsmittel in Höhe von 72.361,19 € stehen im Haushalt 2025 (I-56010999) bereit.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0716/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Förderung der Mädchenberatungsstelle (Frauen stärken Frauen e.V.) ab 01.01.2026

Beschlussvorschlag:

1. Der JHA beschließt die Förderung der Mädchenberatungsstelle aus Mitteln der Jugendhilfe gemäß § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII ab dem 01.01.2026 fortzusetzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Träger (Frauen stärken Frauen e.V.) sowie den teilnehmenden öffentlichen Trägern der Gesundheits- und Jugendhilfe innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises abzuschließen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die Mittel wurden im Haushalt 2026 angemeldet.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

Der mildtätige und gemeinnützige Verein „Frauen stärken Frauen e.V.“ wurde 1985 gegründet. Heute gehören dem Verein ein Frauenhaus, eine Frauenberatungsstelle und eine Mädchenberatungsstelle an.

Die Mädchenberatungsstelle widmet sich ausnahmslos der speziellen Situation und den Problemen von jungen und heranwachsenden Mädchen (im Alter von 12 bis 27 Jahren) und bietet diesen und deren Vertrauenspersonen umfassende psychosoziale Lebensberatung an. Die spezifische Sozialisation von Mädchen, ihre Rollenzuschreibung, ihr Stellenwert in der Gesellschaft, verschiedene Formen von Gewalterfahrungen, haben Auswirkungen auf die Entwicklung und das Selbstbild von jungen und heranwachsenden Mädchen und können deren gesunde Entwicklung beeinträchtigen oder/und zur Ausbildung psychosomatischer Krankheitsbilder führen.

Die Mädchenberatungsstelle zielt hierbei insbesondere auf die Verbesserung der Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen, den Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen gegenüber Mädchen in Familie, Gesellschaft und Beruf sowie den Abbau von Ängsten bei Mädchen, in schwierigen Lebenssituationen frühzeitig Unterstützung anzunehmen. Zusätzlich bietet die Mädchenberatungsstelle präventive Angebote an (z.B. zu den Themen Essstörungen, Gewalt etc.).

Laut aktuellem Tätigkeitsbericht ergeben sich folgende Themenschwerpunkte:

Fachbereich Jugend		Jugendhilfe	Gesundheitshilfe
sexualisierte Gewalt	14,91%		
Mobbing (einschl. Cybermobbing)	6,21%		
Schule/Beruf	6,21%		
Familiäre Probleme	15,22%		
Kindeswohlgefährdung	1,86%		
Häusliche Gewalt	4,66%		
Andere Formen von Gewalt	6,21%		
Beziehung	4,66%		
Sexualität/sexuelle Entwicklung	5,59%		
Verhaltensauffälligkeit	0,31%		
Zwangsheirat	0,62%		
sonstiges	7,59%	74,05%	
Fachbereich Gesundheit			
Rauschgift/Sucht	0,31%		
Depression	1,24%		
selbstverletzendes Verhalten	8,08%		
Essstörung	13,66%		
sonstiges	2,66%		23,29%
Gesamt	100%	74,05%	23,29%

Die Mädchenberatungsstelle beantragt die weitere Finanzierung von rd. 80 % ihrer Kosten durch die öffentlichen Träger innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises. Die übrigen rd. 20 % bleiben eigenfinanziert.

Neben der Gesundheitshilfe sieht das Jugendamt im Angebot der Mädchenberatung eine sehr gute Ergänzung aller bisherigen Angebote der Beratung und Prävention gemäß § 28 SGB VIII. Die Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis (bis auf Rösrath und Leichlingen) beabsichtigen daher, mit dem Träger eine zunächst auf 2 Jahre befristete Vereinbarung inklusive Verlängerungsoption abzuschließen.

Der Abschluss der Vereinbarung soll vorbehaltlich der Zustimmung des Fachausschusses für Gesundheit, Rettungswesen und Verbraucherschutz (GRV) sowie der beteiligten Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis erfolgen. Die Beteiligung des GRV ist erforderlich, da die Gesundheitshilfe des Rheinisch-Bergischen Kreises an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt ist. Die Beratung im GRV ist voraussichtlich für Februar 2026 vorgesehen.

Für die künftige Finanzierung der Mädchenberatungsstelle konnten bislang folgende Parameter vereinbart werden:

- Finanzierung von rd. 80 % der Personal- und Sachkosten durch kommunale Träger
- Eigenanteil Träger: rd. 20 %
- Von dem kommunalen Anteil werden rd. 25 % im Rahmen der Gesundheitshilfe durch das Gesundheitsamt des RBK finanziert
- Der verbleibende kommunale Anteil wird aus Mitteln der Jugendhilfe finanziert
- Verteilungsschlüssel ist der prozentuale Anteil von Mädchen (12- 27 Jahre) an der Gesamtbevölkerung zum Stichtag 31.12.2023
- Die Summen der Finanzierungsübersicht beziehen sich auf ein Kalenderjahr, bei einer Gesamtlaufzeit von zwei Jahren. Eine Dynamisierung von Kosten ist in der Vereinbarung nicht vorgesehen.
- Gemäß Verwendungsnachweis für das Jahr 2024 wurde Rückzahlung in Höhe von 4.345,97€ von Seiten der Mädchenberatungsstelle an die kommunalen Träger geleistet.

Vereinbarungszeitraum	Gesamtkosten / Jahr	Kosten Stadt Bergisch Gladbach / Jahr
2024/2025	67.731,00 Euro	19.958,00 Euro
2026/2027	75.393,00 Euro	22.266,04 Euro

Die Mittel (Anteil des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach) wurden im Haushalt 2026 eingestellt (Kostenträger 06.570.5, Konto: 5318160) und werden für den Haushalt 2027 ebenfalls angemeldet.

Finanzierungsübersicht Mädchenberatungsstelle Bergisch Gladbach	
Personal	€
0,7 Stellenkapazität Beratungsleistung	
0,1 Stellenkapazität Leitung und Verwaltung	
Personalkosten gesamt	61.943,00 €

Sachmittel	
Raummiete, Nebenkosten, Energie, Reinigung, Bürobedarf usw.	13.450,00 €
Gesamtkosten	75.393,00 €
abzgl. Eigenanteil Träger (rd. 20 %)	-15.079,00 €
Anteil kommunale Träger (rd. 80 %)	60.314,40 €
abzgl. Anteil Gesundheitshilfe (rd. 25 %)	-15.078,60 €
über Jugendhelfemittel zu finanzieren	45.235,80 €

Auf Basis des o.g. Verteilungsschlüssels ergibt sich folgende Verteilung:

Kommune	.	w 12-28 Jahre	% Anteil	Kommune Kosten	Kosten Kreis BGL
Bergisch Gladbach		8.005	49,22%	22.266,04 €	
Leichlingen (nicht dabei)		0	0,00%	0,00 €	
Wermelskirchen		2.358	14,50%	6.558,82 €	
Overath		2.017	12,40%	5.610,32 €	
Rösrath (nicht dabei)		0	0,00%	0,00 €	
Burscheid		1.375	8,45%	3.824,58 €	10.800,63 €
Kürten		1.469	9,03%	4.086,05 €	
Odenthal		1.039	6,39%	2.890,00 €	
Stand 31.12.2023		16.263	100,00%	45.235,80 €	

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Team U6

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0532/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	04.12.2025	zur Kenntnis
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Aufnahmekriterien für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen

Beschlussvorschlag:

Die Aufnahmekriterien für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen in Bergisch Gladbach werden entsprechend der beigefügten Anlage „Neufassung Aufnahmekriterien OGS“ geändert.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Jedes Kind soll bei Bedarf einen Platz im außerunterrichtlichen Angebot im Rahmen des Offenen Ganztags (OGS) an der Grundschule in Bergisch Gladbach erhalten, an der es einen Schulplatz bekommen hat.

Das OGS-Angebot in Bergisch Gladbach wird durch freie Träger gewährleistet. Derzeit stehen an vielen Grundschulen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung.

Mit Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes besteht ab dem 01.08.2026 ein bundesrechtlicher Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter. Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab dem 01.08.2026,
- § 9 Schulgesetz NRW (SchulG NRW),
- Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“.

Der Rechtsanspruch gilt zunächst ab dem Schuljahr 2026/2027 für Kinder der ersten Klassenstufe und wächst in den Folgejahren stufenweise auf. Damit haben alle Kinder vom Schuleintritt bis zum Übergang in die weiterführende Schule perspektivisch Anspruch auf einen Platz im außerunterrichtlichen Ganztagsangebot.

Um die Umsetzung sicherzustellen, hat die Verwaltung Schulen und OGS-Träger bereits vorab informiert, dass bei den Anmeldungen ab Herbst 2025 für das Schuljahr 2026/2027 der Rechtsanspruch der Erstklässler prioritär zu berücksichtigen ist. Dies sollte den Schulen und Trägern vorab Handlungssicherheit für die Beratungsgespräche mit den Eltern geben.

Die Aufnahmekriterien für die Vergabe von Plätzen sind daher unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben neu zu fassen. Vorrangig ist der Rechtsanspruch zu erfüllen. Für darüberhinausgehende Platzvergaben gelten gleichrangige Kriterien, die soziale und persönliche Aspekte berücksichtigen. Diese Kriterien wurden mit den freien Trägern der außerunterrichtlichen Angebote abgestimmt.

Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen

Jedes Kind soll bei Bedarf einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen erhalten.

Zeichnet sich an der Schule ab, dass nicht alle Anmeldungen für das Außerunterrichtliche Angebot berücksichtigt werden können, soll zum einen geprüft werden, ob der Besuch einer benachbarten Schule in Frage kommt, falls diese noch freie Kapazitäten hat. Zum anderen sollen Personensorgeberechtigte von Kindern, die bereits das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, frühzeitig gebeten werden zu prüfen, ob sie für ihr Kind noch eine ganztägige Betreuung benötigen.

Sofern die vorhandenen Kapazitäten an der jeweiligen Grundschule trotzdem nicht ausreichen, erfolgt die Aufnahme unter vorrangiger Beachtung des folgenden Kriteriums:

- Das Kind hat ab 2026 für das erste Schuljahr aufwachsend einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Außerunterrichtlichen Angebot an der Grundschule in Bergisch Gladbach, an der es einen Schulplatz hat.

Die nachfolgenden Kriterien sind bei Vergabe der Betreuungsplätze gleichrangig anzuwenden:

- Es handelt sich um ein Kind, dessen Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig ist oder dessen zusammenlebende Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind. Der Berufstätigkeit ist eine berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung gleichgestellt.
- Die Personensorgeberechtigten des Kindes sind Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung), von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB XII (Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- Es liegen besondere Gründe vor, die in der Persönlichkeit/ Situation des Kindes und/ oder in der Persönlichkeit/ Situation der Personensorgeberechtigten liegen.
- Ein Geschwisterkind nimmt bereits am Außerunterrichtlichen Angebot der Schule teil.

Kinder, die durch einen Schulwechsel unterjährig bei der Schule angemeldet werden und in der vorherigen Schule am Außerunterrichtlichen Angebot teilgenommen haben, werden gemäß diesen Kriterien auf die Warteliste genommen.

Die Mitgliedschaft im Förderverein der Schule darf keine Voraussetzung für die Zuteilung eines Betreuungsplatzes im Außerunterrichtlichen Angebot sein.

Die Tatsache, dass ein aufzunehmendes Kind bereits eine Kindertagesstätte des gleichen Trägers besucht, darf nicht zur bevorzugten Aufnahme des Kindes in das Außerunterrichtliche Angebot führen.

Die Kinder, die aufgrund der Kriterien nicht in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen werden können, werden in einer Warteliste geführt. Die Warteliste wird in eine Rangfolge gebracht, die sich aus den o.g. Kriterien ergibt.

Über die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot entscheidet der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots bzw. die von ihm beauftragte Leitung im Einvernehmen mit der Schulleitung. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Warteliste.

Die Anmeldung des Kindes im Außerunterrichtlichen Angebot wird rechtsverbindlich, wenn der Betreuungsvertrag zwischen dem Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, der Schulleitung und dem/den Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist. Das Kind ist dann in der Regel zur Teilnahme an jedem Schultag (bis mindestens 15:00 Uhr) verpflichtet.

Diese Aufnahmekriterien sollen durch die Schulverwaltung bereits im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens (einschließlich eines erklärenden Anschreibens) an alle Personensorgeberechtigten mit versandt werden.

<u>Aktuelle Version</u>	<u>Neufassung</u>
Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen Gemäß Ziffer 6.2 der städtischen „Richtlinien zur Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II“ soll jedes Kind bei Bedarf einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen erhalten. Zeichnet sich an der Schule ab, dass nicht alle Anmeldungen für das Außerunterrichtliche Angebot berücksichtigt werden können, soll zum einen geprüft werden, ob der Besuch einer benachbarten Schule in Frage kommt, falls diese noch freie Kapazitäten hat. Zum anderen sollen Eltern von Kindern, die bereits das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, frühzeitig gebeten werden zu prüfen, ob sie für ihr Kind noch eine ganztätige Betreuung benötigen. Sofern die vorhandenen Kapazitäten an der jeweiligen Grundschule trotzdem nicht ausreichen, erfolgt die Aufnahme unter Beachtung folgender Kriterien: 1. Das Kind muss seinen (ersten) Wohnsitz in Bergisch Gladbach haben und die betreffende Grundschule besuchen bzw. dort angemeldet sein (Ausnahme bei Kindern, die eine Förderschule besuchen). 2. Das Kind nahm bisher bereits am Außerunterrichtlichen Angebot teil (das gilt auch, wenn das Kind die Schule wechselt und die vorherige	Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen <u>Jedes Kind soll bei Bedarf einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen erhalten.</u> Zeichnet sich an der Schule ab, dass nicht alle Anmeldungen für das Außerunterrichtliche Angebot berücksichtigt werden können, soll zum einen geprüft werden, ob der Besuch einer benachbarten Schule in Frage kommt, falls diese noch freie Kapazitäten hat. Zum anderen sollen <u>Personensorgeberechtigte</u> von Kindern, die bereits das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, frühzeitig gebeten werden zu prüfen, ob sie für ihr Kind noch eine ganztätige Betreuung benötigen. Sofern die vorhandenen Kapazitäten an der jeweiligen Grundschule trotzdem nicht ausreichen, erfolgt die Aufnahme unter <u>vorrangiger Beachtung des folgenden Kriteriums:</u> • <u>Das Kind hat ab 2026 für das erste Schuljahr aufwachsend einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Außerunterrichtlichen Angebot an der Grundschule in Bergisch Gladbach, an der es einen Schulplatz hat.</u>

Schule bereits ganztags besuchte). 3. Es liegen besondere Gründe vor, die in der Persönlichkeit / Situation des Kindes und/ oder in der Persönlichkeit / Situation der Eltern liegen. Die folgenden Kriterien sind bei der Besetzung der Plätze gleichrangig anzuwenden: • Es handelt sich um ein Kind, dessen Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist. Der Berufstätigkeit ist eine berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung gleichgestellt. • Es handelt sich um ein Kind, dessen zusammenlebende Elternteile beide berufstätig sind. Der Berufstätigkeit ist eine berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung gleichgestellt. • Die Personensorgeberechtigten des Kindes sind Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung), von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB XII (Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. • Ein Geschwisterkind nimmt bereits am Außerunterrichtlichen Angebot der Schule teil.	Die nachfolgenden Kriterien sind bei <u>Vergabe der Betreuungsplätze</u> gleichrangig anzuwenden: • <u>Es handelt sich um ein Kind, dessen Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig ist oder dessen zusammenlebende Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind. Der Berufstätigkeit ist eine berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung gleichgestellt.</u> • Die Personensorgeberechtigten des Kindes sind Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung), von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB XII (Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (<u>AsylbLG</u>). • Es liegen besondere Gründe vor, die in der Persönlichkeit/ Situation des Kindes und/ oder in der Persönlichkeit/ Situation der <u>Personensorgeberechtigten</u> liegen.
---	--

Kinder, die durch einen Schulwechsel unterjährig bei der Schule angemeldet werden und in der vorherigen Schule am Außerunterrichtlichen Angebot teilgenommen haben, werden gemäß diesen Kriterien auf die Warteliste genommen. Die Mitgliedschaft im Förderverein der Schule darf keine Voraussetzung für die Zuteilung eines Betreuungsplatzes im Außerunterrichtlichen Angebot sein. Die Tatsache, dass ein aufzunehmendes Kind bereits eine Kindertagesstätte des gleichen Trägers besucht, darf nicht zur bevorzugten Aufnahme des Kindes in das Außerunterrichtliche Angebot führen. Die Kinder, die aufgrund der Kriterien nicht in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen werden können, werden in einer Warteliste geführt. Die Warteliste wird in eine Rangfolge gebracht, die sich aus den o.g. Kriterien ergibt. Über die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot entscheidet der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots bzw. die von ihm beauftragte Leitung im Einvernehmen mit der Schulleitung. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Warteliste. Die Anmeldung des Kindes im Außerunterrichtlichen Angebot wird rechtsverbindlich, wenn der Betreuungsvertrag zwischen dem Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, der Schulleitung und dem/den Erziehungsberechtigten abgeschlossen ist. Das Kind ist dann in der Regel zur Teilnahme an jedem Schultag (bis mindestens 15:00 Uhr) verpflichtet.	• Ein Geschwisterkind nimmt bereits am Außerunterrichtlichen Angebot der Schule teil. Kinder, die durch einen Schulwechsel unterjährig bei der Schule angemeldet werden und in der vorherigen Schule am Außerunterrichtlichen Angebot teilgenommen haben, werden gemäß diesen Kriterien auf die Warteliste genommen. Die Mitgliedschaft im Förderverein der Schule darf keine Voraussetzung für die Zuteilung eines Betreuungsplatzes im Außerunterrichtlichen Angebot sein. Die Tatsache, dass ein aufzunehmendes Kind bereits eine Kindertagesstätte des gleichen Trägers besucht, darf nicht zur bevorzugten Aufnahme des Kindes in das Außerunterrichtliche Angebot führen. Die Kinder, die aufgrund der Kriterien nicht in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen werden können, werden in einer Warteliste geführt. Die Warteliste wird in eine Rangfolge gebracht, die sich aus den o.g. Kriterien ergibt. Über die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot entscheidet der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots bzw. die von ihm beauftragte Leitung im Einvernehmen mit der Schulleitung. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Warteliste. Die Anmeldung des Kindes im Außerunterrichtlichen Angebot wird rechtsverbindlich, wenn der Betreuungsvertrag zwischen dem Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, der Schulleitung und dem/den <u>Personensorgeberechtigten</u> abgeschlossen ist. Das Kind ist dann in der Regel zur Teilnahme an jedem Schultag (bis mindestens 15:00 Uhr) verpflichtet.
--	--

<u>Diese Aufnahmekriterien sollen durch die Schulverwaltung bereits im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens (einschließlich eines erklärenden Anschreibens) an alle Eltern mit versandt werden.</u>	<u>Diese Aufnahmekriterien sollen durch die Schulverwaltung bereits im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens (einschließlich eines erklärenden Anschreibens) an alle <u>Personensorgeberechtigten</u> mit versandt werden.</u>
--	--

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Verwaltung 5-515

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0595/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Richtlinie zur Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 SGB VIII mit Ausnahme der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 SGB VIII für (teil-) stationäre Jugendhilfen mit Wohnsitz in der Stadt Bergisch Gladbach ab 01.10.2025 in dem hier dargestellten Umfang gewährt werden.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die zu beschließende Richtlinie regelt verbindlich die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen für (teil-)stationär betreute junge Menschen, welche im Stadtgebiet Bergisch Gladbach ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII.

Bisher gibt es eine Anzahl von einzelnen Regelungen zu Beihilfen und Zuschüssen, die mit dieser Richtlinie erstmalig zusammengefasst werden.

Bei der Erstellung der Richtlinie wurden auch die Regelungen der umliegenden Jugendämter hinzugezogen.

Risikobewertung:

Die Zusammenfassung der bisherigen Regelungen erleichtert den Mitarbeitenden die Prüfung von Beihilfeanträgen und sichert eine möglichst einheitliche Beurteilung und Gewährung der Anträge.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Erstmalig sollen Beihilfen/Zuschüsse für die Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit für stationär betreute junge Menschen gewährt werden. Hierbei geht es um einen jährlichen Höchstbetrag von 250 € je junger Mensch, der z. B. für Vereinsbeiträge verwandt werden kann.

Entsprechende Anträge wurden in der Vergangenheit regelmäßig und auch aktuell abgelehnt. Für die jungen Menschen soll durch die neue Regelung die Teilnahme an kulturellen, sportlichen oder auch künstlerischen Aktivitäten erleichtert werden.

Entsprechende Regelungen haben alle der Stadt Bergisch Gladbach umgebenden Jugendämter (Rheinisch Bergischer Kreis, Stadt Leverkusen, Stadt Köln). Sind junge Menschen dort untergebracht, werden im Hinblick auf die Gleichbehandlung junger Menschen in den Einrichtungen entsprechende Anträge auch vom Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach bewilligt.

Bei aktuell rund 40 stationär untergebrachten jungen Menschen und unter der Annahme, dass für 2/3 von ihnen Anträge gestellt werden, die den Höchstbetrag von 250 € jährlich beinhalten, sind Gesamtkosten in Höhe von 6.750 € zu erwarten.

Diese Mittel sind im Rahmen des vorhandenen Budgets für das Produktsachkonto 06.570.1-5332010 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen) gedeckt.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich

Sachdarstellung/Begründung:

Ausgangslage:

Bislang sind die Regelungen zu Beihilfen und Zuschüssen für (teil-)stationär betreute junge Menschen beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach noch nicht in einer Richtlinie zusammengefasst worden. Es werden Empfehlungen des LVR, der Landeskommission NRW und eigene interne Festlegungen angewandt. Um nunmehr eine verbindliche und einheitliche Handhabung zu erreichen, soll die nachfolgende Richtlinie beschlossen werden.

Richtlinie zur Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 SGB VIII mit Ausnahme der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII.

Vorwort:

Die nachfolgende Richtlinie regelt verbindlich die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen innerhalb der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Die Richtlinie gilt für alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die im Stadtgebiet Bergisch Gladbach (teil-)stationäre Jugendhilfe gewährt wird. Bei jungen Menschen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach untergebracht sind, wird sich aus Gleichbehandlungsgründen den Richtlinien und Regelungen des örtlichen Jugendhilfeträgers bzw. des jeweils hauptbelegenden Jugendamtes angeschlossen.

Beihilfen und Zuschüsse werden grundsätzlich, sofern nicht anders geregelt, jeweils auf Antrag gewährt. Der Antrag ist hierbei rechtzeitig vor dem entsprechenden Anlass zu stellen.

Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger sind vorrangig zu prüfen und geltend zu machen.

Sofern in den Erläuterungen zu den einzelnen Beihilfen bzw. Zuschüssen nicht anders benannt, gelten die Hilfen für alle jungen Menschen, für die stationäre Hilfen der Jugendhilfe gem. § 13 Abs. 3, § 19, § 27 Abs. 2 und 3, § 34, § 35, § 35a, § 41, § 42, § 42a SGB VIII bewilligt sind.

Für teilstationäre Leistung nach §§ 32, 35a SGB VIII (heilpädagogische Tagesgruppen) gelten nur die Regelungen zu den Fahrtkosten, Nr. 4.1 – 4.3.

Rechtliche Grundlagen für die Gewährung von Beihilfe und Zuschüssen sind insbesondere der § 39 SGB VIII (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen), § 40 SGB VIII (Krankenhilfe) sowie für junge Volljährige § 41 Abs. 2 SGB VIII und § 42 Abs. 2 SGB VIII für in Obhut genommene Kinder und Jugendliche und § 42a Abs. 1 SGB VIII für vorläufig in Obhut genommene Kinder und Jugendliche.

Beihilfen und Zuschüsse für Leistungen im Rahmen von Vollzeitpflege und Erziehungsstellen werden von diesen Richtlinien nicht erfasst. Für diese Leistungen gem. § 33 SGB VIII gibt es eine eigene Richtlinie.

Über die hier aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse hinaus kann es aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen die Notwendigkeit eines darüber hinausgehenden Bedarfes geben. Diese zusätzlichen Bedarfe sind aus der Hilfeplanung der pädagogischen Fachkraft in Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu entwickeln.

Die nachfolgende Richtlinie tritt zum 01.10.2025 in Kraft und löst die bis dahin geltenden Regelungen ab.

Im Falle gesetzlicher Änderungen oder neuer Rechtsprechung erfolgt eine Anpassung einzelner Regelungen oder Inhalte an die neue Rechtslage.

Inhaltsverzeichnis

I.	Was ist im Entgelt der Einrichtung/Sachkostenanhaltswert enthalten?	1
II.	Beihilfen und Zuschüsse	3
1.	Bekleidung	3
1.1.	Bekleidungserstausstattung	3
1.2.	Sonderbekleidung	3
1.3.	Schwangerschaftsbekleidung	3
1.4.	Besondere und religiöse Anlässe	3
1.5.	Berufsbekleidung	3
2.	Möbel und Verselbständigung	4
2.1.	Einrichtungsbeihilfe/ Wohnungserstausstattung	4
3.	Schule und Ausbildung	4
3.1.	Ersteinschulung	4
3.2.	Wechsel auf die weiterführende Schule	4
3.3.	Besonderes Arbeitsmaterial bei Schulbesuch und Berufsausbildung	4
3.4.	Schulbücher/Lernmitteleigenanteil	4
3.5.	Computer/Laptop/Tablet/Software	5
3.6.	Klassenfahrt/Tagesausflüge	5
3.7.	Nachhilfeunterricht	5
3.8.	Deutschförderung (nur für UmA)	5
3.9.	Elternbeiträge (z. B. OGS, Kita, Tagespflege)	5
3.10.	Berufsausstattung	6
4.	Fahrtkosten	6
4.1.	Fahrtkosten des jungen Menschen	6
4.2.	Heimfahrten	6
4.3.	Sonstige Fahrtkosten	6
4.4.	Fahrrad	6
4.5.	Führerschein	6
5.	Freizeit	7
5.1.	Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit (z. B. Vereinsbeiträge)	7
6.	Sonstiges	7
6.1.	Ausweisdokumente	7
6.2.	Weihnachtsbeihilfe	7
III.	Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)	8
1.	Krankenkassenbeitrag/Pflegeversicherung	8
2.	Kieferorthopädische Behandlung	8
3.	Brille	8
4.	Verhütungsmittel	8
IV.	Einzelfallentscheidung	9

I. Was ist im Entgelt der Einrichtung/Sachkostenanhaltswert enthalten?

Für junge Menschen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind (i. d. R. nach den §§ 13 Abs. 3, 19, 34, 35 (analog), 35a, 41, 42 oder 42a SGB VIII), wird an die stationäre Einrichtung ein tägliches oder monatliches Entgelt gezahlt.

Darüber hinaus können einzelne Beihilfen entsprechend dieses Beihilfekataloges, weitere Zusatzleistungen nach pädagogischer Einzelfallentscheidung sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt werden.

Zu den Grundleistungen, welche über das vereinbarte Leistungsentgelt abgedeckt sind, zählen die sozialpädagogischen Leistungen, Aufwendungen für Wohnen und Lebensunterhalt, alle Leistungen der Leitung, Beratung und Verwaltung, alle hauswirtschaftlichen und technischen Leistungen, Sachleistungen und sonstige einrichtungsspezifische Leistungen.

Bei folgenden aufgeführten **Sachleistungen** kann davon ausgegangen werden, dass diese bereits im vereinbarten Entgelt enthalten sind (vgl. Empfehlung der Landeskommision Jugendhilfe NRW, beschlossen am 25.11.2010):

Lebensmittel

Die Beschaffungskosten für Lebensmittel unter Berücksichtigung einer ausgewogenen und vielseitigen Ernährung sind im Entgelt enthalten.

Im Einzelfall notwendige medizinisch indizierte diätische Lebensmittel (z.B. Zöliakie oder Laktoseintoleranz) können zu einer Steigerung der Lebensmittelkosten führen. Diese sind im Rahmen des Binnenausgleichs im Sachkostenanhaltswert enthalten.

Medizinischer Bedarf

Dazu gehört das Vorhalten einer Hausapotheke (z. B. Erkältungsmittel, Verbandsmaterialien, Brandsalbe).

Hiervon ausgenommen sind Leistungen und Kosten der individuellen Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII (s. Kapitel III – Krankenhilfe).

Wasser, Energie, Brennstoffe sowie Wirtschaftsbedarf

Betreuungsaufwand

Hierzu zählen z. B. kultureller und jugendpflegerischer Aufwand, allgemeine Freizeitgestaltung, Bastelmaterial, Teilnahme an Ausflügen und Wanderungen der Einrichtung, Fernseh- und Rundfunkgebühren, Internetnutzung sowie Zeitungen/Zeitschriften, soweit sie den jungen Menschen allgemein zur Verfügung stehen, allgemeine Körperpflege und Sachaufwand für allgemeine pädagogische Beschäftigungsmaterialien.

Lernmittel

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z. B. Stifte, Hefte) wird durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt.

Ferienfahrten

Es ergibt sich grundsätzlich ein Binnenausgleich zwischen preisgünstigen und aufwendigen Fahrten, zwischen Teilnahmen und Nichtteilnahmen. In besonders begründeten Einzelfällen

können Zuschüsse gewährt werden. Indikatoren für diesen zuschussfähigen Hilfebedarf müssen sich nachvollziehbar aus der Hilfeplanung ergeben.

Familienheimfahrten

Es ist davon auszugehen, dass eine Heimfahrt pro Monat im Sachkostenanhaltswert enthalten ist, wobei sich ein Binnenausgleich zwischen preisgünstigen und aufwendigen Fahrten ergibt. Zudem nehmen nicht alle Betreuten Heimfahrten in Anspruch.

II. Beihilfen und Zuschüsse

1. Bekleidung

1.1 Bekleidungserstaussstattung

In den ersten drei Monaten nach Hilfebeginn kann ein Antrag auf Bekleidungserstaussstattung i. H. v. max. 500,00 € gestellt werden, falls bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden ist oder die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung verweigern.

Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe ist durch Vorlage der entsprechenden Belege zeitnah nachzuweisen.

Zur Bestimmung des benötigten Betrags ist der konkrete Bedarf von der Einrichtung aufzulisten und durch eine Stellungnahme des ASD zu begründen.

Die Beihilfe kann auch bei Geburt eines Säuglings für dessen bedarfsgerechte Ausstattung beantragt werden. Die Beihilfe ist frühestens 8 Wochen vor der Entbindung zu leisten.

Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UmA), die nach § 42 SGB VIII oder § 42 a SGB VIII untergebracht sind, kann eine hälftige Erstaussstattungsbeihilfe gewährt werden. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt feststeht, dass sich der Inobhutnahme eine dauerhafte Hilfeform anschließt und der Bekleidungsbedarf weiterhin besteht, kann der Differenzbetrag bis zum Maximalbetrag aufstockend geleistet werden.

Nach Erhalt der Erstaussstattungsbeihilfe gilt der Bedarf an Bekleidung mit der laufenden Bekleidungs pauschale grundsätzlich als abgegolten.

1.2 Sonderbekleidung

In begründeten Einzelfällen, z. B. bei außergewöhnlich starkem Wachstum, sowie starken Gewichtsveränderungen, bei erhöhtem Bekleidungsbedarf aufgrund von körperlichen oder psychischen Störungen, z. B. in Form von Inkontinenz, kann auf Antrag eine zusätzliche Sonderbekleidungsbeihilfe von max. 250,00 € bewilligt werden. Zur Bestimmung des benötigten Betrags ist der konkrete Bedarf von der Einrichtung aufzulisten und durch eine Stellungnahme des ASD zu begründen.

1.3 Schwangerschaftsbekleidung

Für Schwangere kann auf Antrag eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung i. H. v. max. 250,00 € gewährt werden.

Die Schwangerschaft ist in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. Vorlage des Mutterpasses) und frühestens zu Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats zu gewähren.

1.4 Besondere und religiöse Anlässe

Anlässlich der Feier einmaliger religiöser Feste der verschiedenen Religionsgemeinschaften, sowie beim Schulabschluss, kann eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt und beträgt max. 200,00 €. Die entstandenen Kosten sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

1.5 Berufsbekleidung

Bekleidung, die im Rahmen einer Ausbildung oder der Ausübung eines Berufes benötigt wird, kann in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Hierfür ist ein Nachweis über die Notwendigkeit von Seiten des Arbeitgebers/ Ausbildungsbetriebs, sowie eine Bestätigung, dass die Kosten nicht von diesem übernommen werden, erforderlich.

2. Möbel und Verselbständigung

2.1 Einrichtungsbeihilfe/ Wohnungserstaussattung

Im Rahmen der Verselbständigung als Mieter einer Wohnung, kann für anfallende Kosten ein Betrag in Höhe von max. 1.600,00 € als Zuschuss gezahlt werden. Der Zuschuss kann für Möbel, Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung, eventuelle Transportkosten, sowie anteilige Kautionskosten eingesetzt werden.

Zur Bestimmung des benötigten Betrags ist der konkrete Bedarf von der Einrichtung oder dem jungen Menschen aufzulisten und durch eine Stellungnahme des ASD zu begründen.

Für den Fall, dass mehrere Personen in die Wohnung einziehen, ist eine Verringerung des Zuschusses zu prüfen.

Es besteht kein Anspruch auf ausschließlich Neuware. Besonders bei Mobiliar und Elektrogeräten ist die Ausstattung mit gut erhaltener Secondhand-Ware zumutbar.

3. Schule und Ausbildung

3.1 Ersteinschulung

Auf Antrag kann zur Einschulung eine Beihilfe i. H. v. max. 200,00 € gewährt werden. Diese umfasst z. B. Schulranzen, Schultüte, Mäppchen, Stifte, Hefte, Malkasten etc.

Die entsprechenden Belege sind einzureichen. Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z. B. Hefte, Stifte) ist durch das tägliche Heimentgelt abgegolten.

3.2 Wechsel auf die weiterführende Schule

Für den Wechsel auf die weiterführende Schule kann zur Deckung der Kosten der Schulausstattung eine Beihilfe i. H. v. max. 100,00 € gewährt werden. Es sind eine Schulbescheinigung, sowie entsprechende Belege einzureichen.

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z. B. Stifte, Hefte) ist im täglichen Heimentgelt enthalten.

3.3 Besonderes Arbeitsmaterial bei Schulbesuch und Berufsausbildung

Grundsätzlich sind in NRW die Kosten für das Arbeitsmaterial im Entgeltsatz enthalten.

Im Einzelfall kann die Übernahme von außergewöhnlich teurem Arbeitsmaterial (z. B. grafikfähiger Taschenrechner) im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, geprüft werden. Die Notwendigkeit der Anschaffung ist durch die Schule nachzuweisen.

Pauschale Beträge für Arbeitsmaterial der Schule, wie z. B. Kopiergeld, kann in tatsächlicher Kostenhöhe übernommen.

Dies gilt analog auch für die Berufsausbildung.

3.4 Schulbücher/Lernmitteleigenanteil

Je nach Schulträger kann der Leistungsanbieter ein Schreiben über eine Lernmittelbefreiung, aufgrund des Leistungsbezuges nach SGB VIII beantragen.

Die Jugendhilfe ist insofern der nachrangige Kostenträger gegenüber der Schulverwaltung. Ist eine Lernmittelbefreiung nicht anwendbar, gehören diese Lernmittel zum notwendigen Unterhalt, der durch Beihilfen sicherzustellen ist.

Die anfallenden Kosten sind durch ein Schreiben der Schule nachzuweisen.

3.5 Computer/Laptop/Tablet/Software

Zur Anschaffung eines Computers/Laptops/Tablet inkl. Zubehör/Software kann eine Beihilfe der anfallenden Kosten, max. 500,00 €, beantragt werden. Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe ist die Begründung der Notwendigkeit der Beschaffung für den jeweiligen Hilfeempfänger, sowie eine Bescheinigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte und der Einrichtung, dass das Ausleihen eines digitalen Endgerätes nicht möglich ist.

Sofern seitens der Schule/Ausbildungsstätte besondere Voraussetzungen an das digitale Gerät oder ein Software-Programm gestellt werden, kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ggf. ein höherer Betrag bewilligt werden.

3.6 Klassenfahrt/Tagesausflüge

Auf Antrag kann eine Beihilfe zur Klassenfahrt bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gezahlt werden. Als Klassenfahrten gelten alle mehrtägigen Fahrten im Klassenverbund oder in der gymnasialen Oberstufe, sowie entsprechende Kursfahrten, sofern diese im Kursverbund durchgeführt werden. Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe ist eine Bescheinigung der Schule über die Klassenfahrt und deren tatsächliche Kosten. Die Kostenübernahme erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Klassenfahrt stationäre Jugendhilfe gewährt wird.

Tagesausflüge im Klassenverbund werden ebenfalls übernommen.

3.7 Nachhilfeunterricht

Die Kosten für Nachhilfeunterricht können nach Beantragung bis zu 25,00 € je Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) übernommen werden, sofern die Schule die Notwendigkeit bescheinigt und Förderangebote der Schule nicht vorhanden sind bzw. nicht ausreichen.

Die Nachhilfe kann über anerkannte Nachhilfeeinstitute gewährleistet werden und wird für konkrete Fächer bewilligt. Private Nachhilfestunden sind in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Nachhilfe wird regelmäßig bis zum Schulhalbjahresende bewilligt. Danach ist der Hilfebedarf erneut, mit einer Bescheinigung der Schule, nachzuweisen.

Eine pädagogische Stellungnahme durch den ASD ist erforderlich.

3.8 Deutschförderung (nur für UmA)

Förderung erhalten unbegleitete ausländische Minderjährige nur nach Befürwortung durch den zuständigen sozialen Dienst. Grundsätzlich ist hierbei die kostengünstigste Möglichkeit zu wählen (z. B. Schule, VHS). Daher sind die Kosten für (private) Lerninstitute nur im Einzelfall zu übernehmen.

Die Hilfestellung erstreckt sich auch auf die Übernahme der mit der Sprachförderung verbundenen notwendigen Fahrtkosten.

3.9 Elternbeiträge (z. B. OGS, Kita, Tagespflege)

Für Kinder und Jugendliche, deren Lebensunterhalt im Rahmen einer vollstationären Jugendhilfe nach dem SGB VIII sichergestellt wird, werden in Bergisch Gladbach die Elternbeiträge grundsätzlich auf 0,00 € festgesetzt.

Für den Besuch einer Kindertagesstätte, Tagespflegestelle, offenen Ganztagschule oder Übermittagsbetreuung wird der hierfür ggf. anfallende Elternbeitrag für das untergebrachte Kind **nicht** übernommen. Dies gilt auch für eventuell zusätzlich anfallende Kosten einer Mittagsverpflegung. Sofern der junge Mensch zu den Essenszeiten nicht in der Einrichtung ist, sondern z. B. in der Schule, soll hier einrichtungsintern eine Regelung getroffen werden, z. B. Mitnahme von Essen oder Verpflegungsgeld.

3.10 Berufsausstattung

Benötigt der junge Mensch bei Berufs- bzw. Ausbildungsbeginn eine entsprechende Berufsausstattung, so können die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden; vorausgesetzt, dass die Berufsausstattung für die Ausübung des Berufes bzw. das Absolvieren der Ausbildung erforderlich ist und nicht vom Arbeitgeber übernommen oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Hierüber ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.

4. Fahrtkosten

4.1 Fahrtkosten des jungen Menschen

Benötigt der junge Mensch ein Schüler-, Azubi- oder Deutschlandticket, können anfallende Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Grundsätzlich ist hierbei der günstigste Tarif zu wählen. Sollten Einzel-, Wochen- oder Monatstickets günstiger sein, können diese als Beihilfe bewilligt werden.

Dient das Ticket nur für Fahrten im Freizeitbereich (allgemeine Mobilität) ist dies im Einzelfall durch den ASD zu entscheiden.

4.2 Heimfahrten

Grundsätzlich sind die Kosten für eine Heimfahrt im Sachkostenanhaltswert enthalten. Darüber hinaus können zusätzliche Fahrtkosten für Heimfahrten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung übernommen werden. Hierbei ist zu prüfen, ob einzelne Fahrten nicht durch das Schülerticket/Azubiticket/Deutschlandticket abgedeckt sind.

4.3 Sonstige Fahrtkosten

Weitere Fahrtkosten sind vom ASD zu prüfen und zu genehmigen (z. B. Taxifahrten von Kita oder Schule zum Heim).

Ebenfalls können im Einzelfall notwendige Fahrtkosten zur Inanspruchnahme einer außerhäuslichen ambulanten Hilfe übernommen werden, wenn ansonsten die Hilfe nicht in Anspruch genommen werden könnte.

4.4 Fahrrad

Auf Antrag kann für den Erwerb eines Fahrrads, für Fahrten zur Schule oder zu Freizeitaktivitäten, eine Beihilfe von max. 150,00 € gewährt werden. Darüber hinaus gehende Kosten für Schutzausrüstung etc. werden nicht übernommen.

Die Stellungnahme des ASD ist erforderlich

4.5 Führerschein

Sofern der Erwerb eines Führerscheins beruflich notwendig ist, kann bei nachgewiesener Erforderlichkeit ein Zuschuss von max. 2.000,00 € zu den Gesamtkosten gewährt werden.

Erforderlich ist der Führerschein zum Beispiel, wenn dieser für den Beginn oder das Bestehen einer Ausbildung oder zur späteren Ausübung des Berufes, vorausgesetzt wird.

Die Kosten werden nur so lange übernommen, wie die stationäre Jugendhilfe gewährt wird. Vor der Gewährung der Beihilfe muss ein entsprechendes Schreiben des Arbeitgebers und ein Antrag des jungen Menschen vorliegen.

Ein Nachweis der Kosten (Rechnungen), sowie die Stellungnahme des ASD ist erforderlich.

5. Freizeit

5.1 Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit (z. B. Vereinsbeiträge)

Zur Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit kann auf Antrag ein Zuschuss i. H. v. max. 250,00 € jährlich übernommen werden.

Der Zuschuss kann für die Mitgliedschaft in Vereinen aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußball- oder Karnevalsverein), Unterricht in künstlerischen oder musischen Fächern wie z. B. Theater- oder Musikunterricht verwendet werden. Die Mitgliedschaft ist nachzuweisen.

Mit dem Zuschuss sind alle weiteren mit dem Angebot verbundenen Ausgaben (z. B. Sportzubehör und/oder Musikinstrument) abgegolten.

Sollte das Angebot nicht mehr wahrgenommen werden, ist dieses unverzüglich mitzuteilen und ggf. überzahlte Beträge zurückzuzahlen.

Die Befürwortung des ASD ist erforderlich.

6. Sonstiges

6.1 Ausweisdokumente

Kosten für Dokumente, die den Aufenthalt legalisieren, können in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen werden. Dazugehörige Kosten für Passfotos können ebenfalls erstattet werden. Nachweise sind erforderlich.

Zusätzliche, in diesem Zusammenhang, anfallende Kosten (z. B. Reisekosten, Übersetzungskosten, Fachleistungsstunden) werden im Einzelfall geprüft.

Hier ist die Stellungnahme des ASD erforderlich.

Kosten für Dokumente (z. B. Personalausweis), die aus ordnungsbehördlicher Sicht erforderlich sind, werden grundsätzlich nicht übernommen.

6.2 Weihnachtsbeihilfe

Bei allen im Dezember eines Jahres laufenden Hilfefällen wird eine pauschale Weihnachtsbeihilfe in Höhe der LVR-Empfehlung oder der Regelung des Hauptbelegungsträgers gewährt. Die Empfehlung wird vom LVR jährlich per Rundschreiben bekannt gegeben.

Die Einrichtung kann diese ohne vorherigen Antrag mit der Dezemberabrechnung in Rechnung stellen.

III. Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)

Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift des § 40 SGB VIII geregelt.

Medikamente in geringfügigem Umfang, wie sie z. B. in einer Hausapotheke vorhanden sein sollten, werden durch den Sachkostenanhaltswert gedeckt.

Behandlungen bzw. Medikamente, welche keine Kassenleistung sind, werden grundsätzlich nicht übernommen. Im Einzelfall kann bei medizinisch notwendigen Medikamenten und Behandlungen, die ärztliche bescheinigt wurden, die Kostenübernahme geprüft werden. Eine Bescheinigung des Arztes ist erforderlich.

3.1 Krankenkassenbeitrag/Pflegeversicherung

Eine Aufnahme in die Familienversicherung der leiblichen Eltern ist vorrangig zu prüfen. Kann eine Familienversicherung nicht erfolgen, ist eine freiwillige Krankenversicherung/Pflegeversicherung anzustreben. Die monatlichen Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge werden in diesen Fällen in voller Höhe übernommen. Hierzu ist der Beitragsbescheid bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einzureichen.

Sollte auch diese Versicherungsmöglichkeit nicht realisierbar sein, wird die Krankenbehandlung nach § 264 SGB V sichergestellt.

3.2 Kieferorthopädische Behandlung

Der bei der kieferorthopädischen Behandlung zu leistende 10 % oder 20 % Eigenanteil kann als Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gegen Vorlage der Belege übernommen werden. Der vom Kieferorthopäden erstellte Behandlungsplan ist nach Genehmigung durch die Krankenkasse bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen. Der Eigenanteil kann nur übernommen werden, wenn eine Abtretungserklärung unterschrieben wird. Für die Dauer der Unterbringung haben die Jugendhilfeeinrichtungen die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen, da nur dann die Erstattung des Eigenanteils durch die Krankenkasse möglich ist.

3.3 Brille

Voraussetzung für eine Beihilfe bzw. einen Zuschuss ist, dass die Erstbeschaffung mit ärztlicher Verordnung erfolgt und zuvor ein Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse gestellt worden ist.

Die Kosten für die Gläser mit Entspiegelung werden, entsprechend der ärztlichen Verordnung, in voller Höhe und das Brillengestell i. H. v. max. 100,00 € übernommen. Die Leistungen der Krankenkasse sind zuvor in Abzug zu bringen.

Folgebeschaffungen sind grundsätzlich nur bei Veränderungen der Werte (mind. 0,5 Dioptrien) zu übernehmen. Bei anderweitigen Folgebeschaffungen ist die Stellungnahme des ASD erforderlich.

Die Kosten für eine Brillenversicherung werden in der Regel nicht übernommen.

3.4 Verhütungsmittel

Eigenanteile für empfängnisregulierende Mittel werden gem. § 40 Satz 3 SGB VIII

übernommen.

Einzelfallentscheidung

Sofern ein Antrag auf Beihilfen gestellt wird, die in dieser Richtlinie nicht erfasst sind, ist nach pflichtgemäßem Ermessen, ggfls. unter Beteiligung des ASD, im Einzelfall zu entscheiden

Hinweis: Es können Kosten anfallen, die nicht zum notwendigen Unterhalt gehören, aber im Rahmen der Hilfeplanung oder aufgrund von vom Jugendamt veranlasster Maßnahmen entstehen (z. B. für Dolmetscher, Drogentests, IQ-Testung usw.) und vom Jugendamt ggf. zu übernehmen sind.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0713/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Kompetenzzentrum Odenthaler Straße, Träger "AWO Haus der Sommerberg"

Beschlussvorschlag:

1. Von der Realisierung des Projektes (Errichtung einer Kindertagesstätte mit angegliedertem Kompetenzzentrum an der Odenthaler Straße) wird Abstand genommen.
2. Der Maßnahmebeschluss (Drucksachen Nr. 0681/2021) wird zurückgenommen.
3. Die Verwaltung wird mit der Rückabwicklung des Projektes beauftragt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Im Zuge der Rückabwicklung des Projektes wird der Träger getätigte Verbindlichkeiten einreichen. Verwaltung und Träger sind bemüht, eine für beide Seiten tragbare Einigung im Hinblick auf die Rückabwicklung zu erzielen.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

In der Sitzung des Rates vom 14.12.2021 wurde nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften (Drucksachen-Nr. 0681/2021) durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach der „Maßnahmebeschluss der Kindertagesstätte mit Kompetenzzentrum Odenthaler Straße“ gefasst. Hier wurde beschlossen, dass die Kindertagesstätte nach Errichtung Förderungen erhält.

In der Sitzung des Rates am 08.07.2025 sollte ein Folgebeschluss (Drucksachen-Nr. 0245/2025) unter Einbeziehung anfallender Mehrkosten zur Errichtung des Gebäudes, die durch den Träger mitgeteilt wurden, gefasst werden und der Errichtung einer Kindertagesstätte mit angegliedertem Kompetenzzentrum zugestimmt werden. In der Sitzung des Jugendhilfeausschuss wurde im Rahmen der Vorberatung am 27.05.2025 festgehalten, dass der Ausschuss ein Kompetenzzentrum befürwortet, zur Entscheidungsfindung jedoch weitere Informationen benötigt werden. Daher wurde folgender, geänderter Beschluss gefasst: Die Verwaltung wird beauftragt, für die kommende Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.09.2025 folgende Informationen vorzubereiten:

- Konzept des Kompetenzzentrums
- Umsetzungsplan des Wissenstransfers.

Diesem geänderten Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt und vor diesem Hintergrund ist in der Sitzung des Ausschusses am 25.09.2025 eine Präsentation des Trägers „AWO der Sommerberg GmbH“ zum Projekt erfolgt (Drucksachen-Nr. 0600/2025).

Die Verwaltung hat in diesem Zusammenhang die Entwicklung des Projektes dargestellt. Im Jahr 2021 hat der Bedarf für das Gesamtprojekt unbestritten bestanden. Schon zum damaligen Zeitpunkt hatten es insbesondere Familien mit Kindern, die den Verdacht oder die Diagnose Autismusspektrumsstörung haben, sehr schwer einen Betreuungsplatz zu finden. Aufgrund der besonderen Herausforderungen, die Kinder mit sich bringen, die diese „Reizverarbeitungsstörung“ haben, wurde festgehalten, dass eine Entlastung der Familien durch eine individuell ausgerichtete Betreuung des Kindes und eine intensive Beratung und Begleitung der Eltern und Familien dringend erforderlich war. Aus dieser schwierigen Situation heraus ist die Idee eines Kompetenzzentrums entstanden, in dem Inklusion als Chance für Diversität gelebt und vermittelt werden sollte. Die Idee eines Kompetenzzentrums mit integrierter Kita für Kinder mit Autismusspektrumsstörung stellt zwar weiterhin ein wichtiges inklusives Vorhaben dar, allerdings haben sich seit Projektbeginn sowohl die Bedarfslage als auch die Rahmenbedingungen erheblich verändert.

Die Realisierung hat sich aus verschiedenen Gründen verzögert und jetzt muss festgehalten werden, dass die Zeit den ursprünglichen Gedanken überholt hat. Nach wie vor ist es so, dass Kinder „mit besonderen Bedarfen“ individuelle, unterstützende Angebote benötigen, diese aber perspektivisch in den Kitas, die im Stadtgebiet geplant sind und gebaut werden, abgedeckt werden können. Die Angebote für die Zielgruppe wurden und werden im Stadtgebiet insgesamt ausgebaut, so dass die Realisierung des Projektes nicht mehr als

notwendig betrachtet wird.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die inklusive Arbeit der Kindertagesstätten verändert hat und auch die Bevölkerungsentwicklung sehr dynamisch ist; die Anmeldezahlen in den Kindertageseinrichtungen sind eher rückläufig.

Die Verwaltung hebt hervor, dass die Zusammenarbeit und der Austausch mit dem Träger im gesamten Projektzeitraum sehr fachorientiert und konstruktiv erfolgt sind. Der Träger wurde am 04.11.2025 in einem persönlichen Gespräch -vorbehaltlich der politischen Beschlussfassung- über die Entwicklung informiert. Verwaltung und Träger sind bemüht, eine für beide Seiten tragbare Einigung im Hinblick auf die Rückabwicklung zu erzielen. Die Verwaltung wird mit der Rückabwicklung beauftragt und der Träger hat zugesichert, eine Aufstellung der Verbindlichkeiten einzureichen.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0722/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Anträge des Jugendamtselternbeirates (JAEB) - allgemeine Darstellung

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Inhalt der Mitteilung:

Der Jugendamtselternbeirat (JAEB) vertritt die Interessen der Eltern und Kinder von den über 70 Einrichtungen in Bergisch Gladbach gegenüber den staatlichen und nichtstaatlichen Trägern der Jugendhilfe. Er ist Ansprechpartner und unterstützt die Elternbeiräte der Kitas im Rahmen der Mitwirkungsmöglichkeiten gemäß KiBiz. Aufgabe des JAEB ist die Mitwirkung in wesentlichen Fragen der Kinderbetreuung wie zum Beispiel:

- Vertretung der Interessen der Kinder und der Elternschaft gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung und der Politik
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern
- Mitwirkung bei wesentlichen, die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen betreffenden Fragen
- Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte in ihren Einrichtungen
- Informieren der Eltern über ihre Rechte und Pflichten
- Vertretung der Eltern in politischen Gremien; der / die Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates gehört als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss an (§ 4 Abs. 3 Buchstabe i der Satzung des Jugendamtes).
- Dem JAEB steht zudem ein Budget von 1000,00 Euro im Jahr zur zweckmäßigen Verwendung zur Verfügung

Mit vier Schreiben vom 10.07.2025, eingegangen am 11.07.2025, hat sich der JAEB an das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach gewandt und folgende Anträge gestellt:

1. Antrag auf Ergänzung der Ausschreibung für neue Kita-Träger um die verpflichtende Vorlage eines Personalkonzeptes inkl. Personalbudget
2. Antrag auf Erarbeitung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels im Bereich Erzieherinnen und Erzieher
3. Antrag zur Satzungsänderung der Elternbeiträge für die Kitagebühren
4. Antrag auf transparente Darstellung und Auswertung der Kitaplatzauslastung in bestehenden und neu entstandenen Kindertagesstätten.

Trotz des nicht erreichten Quorums wurden die Anfragen in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.09.2025 als Anträge aufgenommen (Drucksachen- Nr. 0610/2025). Zu Punkt 1., 2., und 3. erfolgen in dieser Sitzung Beschlussvorlagen, zu Punkt 4. wird auf die Vorlage Drucksachen-Nr. 0694/2025 in dieser Sitzung des Jugendhilfeausschusses verwiesen.

Unabhängig von den Anträgen wird von der Verwaltung berichtet, dass die Neuwahl des Jugendamtselternbeirates am 04.11.2025 erfolgt ist. Vorsitzende ist Frau Judith Häuser, Stellvertretung Frau Agnes Kasper; insgesamt hat der JAEB 10 Mitglieder. Das Team der Fachberatung Kita des Jugendamtes strebt eine Fortsetzung der vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem neuen Jugendamtselternbeirat an und forciert einen regelmäßigen Austausch.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0724/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Antrag des Jugendamtselternbeirates auf Erarbeitung und
Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bekämpfung des
Fachkräftemangels im Bereich der Erzieher*innen**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, sich inhaltlich weiter mit dem Thema zu beschäftigen.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Stadt Bergisch Gladbach nimmt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 79, 80 SGB VIII die Gesamtverantwortung für eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung wahr. Sämtliche Einrichtungen im Stadtgebiet befinden sich in freier Trägerschaft. Entsprechend obliegt die Personalhoheit und -verantwortung ausschließlich den jeweiligen Trägern. Gleichwohl trägt die Kommune eine wesentliche Verantwortung für die Sicherstellung einer ausreichenden Fachkräftebasis, um die gesetzlichen Betreuungsansprüche nach § 24 SGB VIII sowie die Anforderungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NRW) zu erfüllen.

Vor dem Hintergrund des landesweiten Fachkräftemangels in der frühkindlichen Bildung verfolgt die Stadt Bergisch Gladbach das Ziel, durch koordinierende, unterstützende und vernetzende Maßnahmen die Fachkräftegewinnung, -qualifizierung und -bindung in der Kindertagesbetreuung nachhaltig zu stärken. Dabei wird die Trägerautonomie nach § 4 SGB VIII uneingeschränkt gewahrt.

Dieser kommunale Ansatz zielt darauf ab, in Abstimmung mit jeweiligen Akteuren – freien Trägern, Fachschulen, Agentur für Arbeit, Hochschulen und weiteren Bildungspartnern – die Zahl qualifizierter Fachkräfte zu erhöhen, den Einstieg von Quereinsteiger*innen zu erleichtern, die Ausbildungsstrukturen zu stärken sowie die langfristige Fachkräftebindung zu fördern.

Bereits heute bestehen in Bergisch Gladbach diverse Maßnahmen und Kooperationen, die der Fachkräftesicherung dienen:

- Es erfolgt ein fachlicher Rückkopplungsprozess mit anderen Kommunen in Form eines kollegialen Erfahrungsaustausches, der Teilnahme an Fachinformationstagen und -veranstaltungen auf der Ebene des Landschaftsverbandes sowie der Auswertung aktueller Fachveröffentlichungen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse zeigen unter anderem, dass die gezielte Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland bislang nur in begrenztem Umfang zur Entlastung der Fachkräftesituation beiträgt. Sprachliche Hürden, aufwändige Anerkennungsverfahren, nicht deckungsgleiche Ausbildungsniveaus und hohe Kosten wirken sich hemmend aus. Erfolgversprechender erweist sich hingegen der schrittweise Einstieg ausländischer Fachkräfte als Ergänzungskräfte mit anschließender Qualifizierung. Insgesamt zeigen die Erfahrungen, dass insbesondere die Qualifizierung bereits in den Einrichtungen tätiger Personen nachhaltigere Erfolge erzielt als eine externe Fachkräfteanwerbung.
- Darüber hinaus werden auf kommunaler Ebene Landesprogramme zur Förderung des Berufseinstiegs junger Menschen umgesetzt, etwa die Initiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA), die auch in Bergisch Gladbach zur frühzeitigen Berufsorientierung und gezielten Ansprache potenzieller Auszubildender im pädagogischen Bereich beiträgt.

- Die Stadt pflegt zudem die Zusammenarbeit mit dem Berufskolleg Bergisch Gladbach im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen (Bildungsgänge Kinderpflege, Sozialassistenten, ErzieherInnen, Heilerziehungspflege). Die Fachberatung des Jugendamtes beteiligt sich jährlich an Unterrichtseinheiten, tauscht sich punktuell mit Lehrkräften und Bildungsgangkoordinatorinnen aus und besucht den Tag der offenen Tür des Berufskollegs. Zukünftig ist ein Austausch mit den Bildungsgangkoordinatorinnen der Fachschulen geplant, um den Theorie-Praxis-Transfer zu begleiten. Parallel dazu werden Sensibilisierungsmaßnahmen für Quereinstiegsmöglichkeiten vorbereitet.
- Das Jugendamt Bergisch Gladbach begleitet das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises bei der Einführung des vom Land geförderten Programms „Quereinstieg in die Kinderbetreuung (QiK)“. Aufgrund von Zertifizierungsfragen ist die Umsetzung derzeit pausiert.
- Ergänzend dazu erfolgt ein Austausch in unterschiedlichen Arbeitskreisen, an denen u. a. das Jobcenter, Schulen, Migrations- und Integrationsdienste, Jugend- und Familienberatungen, Frühe Hilfen, Schulbildungsvertreter sowie die Stadtverwaltung beteiligt sind. Diese Gremien bündeln institutionelle Erfahrungen, tragen Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung in die Öffentlichkeit und setzen diese in eigene Trägerstrukturen mit ein.
- Das Jugendamt unterstützt die freien Träger durch fachliche Beratung auch zu Fragen der Personalverordnung NRW und zu Qualifikationsanforderungen. Bei komplexen Einzelfällen verweist die Fachberatung auf zuständige Fachstellen. Dies betrifft insbesondere Fälle mit im Ausland erworbenen Berufs- oder Studienabschlüssen. Darüber hinaus werden mit den Trägern im Bedarfsfall Möglichkeiten zur Personalentwicklung, Qualifizierung und Fortbildung sowie Maßnahmen zum Ausgleich des Personalmangels erörtert.
- Mit den seit Dezember 2024 eingeführten Flexibilisierungen der Personalverordnung NRW wurden zusätzliche Handlungsspielräume geschaffen, um Träger im Fachkräftemangel zu entlasten. So können Berufsgruppen wie Ergotherapeutinnen, Logopäden oder Physiotherapeutinnen ohne vorherige Antragstellung beim Landesjugendamt auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Ebenso ist es möglich, profilrelevante Kräfte in begründeten Fällen auf Ergänzungskraftstunden anzurechnen oder den Einsatz von Ergänzungskräften zeitweise zu verstärken.
- Die freien Träger entwickeln eigenständige Strategien zur Fachkräftesicherung, darunter Vertretungssysteme innerhalb der Einrichtungen (z.B. hat ein Träger dazu berichtet, einen internen Springerpool aufgebaut zu haben, der im November 2025 an den Start gehen soll), Planung der Kooperationen über Servicegesellschaften, flexible Beschäftigungsmodelle sowie bundesweite Rekrutierungsinitiativen. Diese Aktivitäten werden von der Stadt beobachtet und begleitet.
- Praxisintegrierte Ausbildungen (PiA): Über das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und Landesmittel werden Teile der Ausbildungskosten für praxisintegrierte Ausbildungen

(PiA) finanziert, sowie für die PiA ErzieherInnen (Zuschuss über KiBiz für die gesamte 3 Jahre der Ausbildungszeit) und KinderpflegerInnen (Zuschuss über Landesmittel für 2 Jahre der Ausbildungszeit). Für die Berufspraktikanten im herkömmlichen Sinne ist die Förderung über KiBiz für 1 Jahr vorgesehen. Die Entscheidung über den Einsatz angehender Fachkräfte im Rahmen der PiA obliegt den jeweiligen Trägern. Erfahrungsgemäß verbleiben viele Absolvent*innen nach Abschluss der Ausbildung langfristig in den Einrichtungen, was die Fachkräftesicherung unterstützt.

- Ergänzend fördert die Stadt über eigene Mittel und Landeszuwendungen Fortbildungsmaßnahmen, Fachberatung und Supervisionen. Die Beantragung und Prüfung der fachbezogenen Pauschalen des Landes NRW sowie die Förderung von Qualifizierungen und Supervisionen für Kindertagespflegepersonen tragen dazu bei, die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern und Personalbindung zu stärken.

Durch die Kombination aus Vernetzung, Qualifizierung, Fachberatung, Quereinsteigerförderung, Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt die Stadt Bergisch Gladbach das Ziel, die Fachkräftebasis langfristig zu stabilisieren, die Qualität der Kinderbetreuung zu sichern und die Trägerautonomie zu respektieren.

Die Stadt Bergisch Gladbach erkennt an, dass der Fachkräftemangel in der frühkindlichen Bildung eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung darstellt, die nur in gemeinsamer Verantwortung von Land, Kommunen und Trägern bewältigt werden kann. Die Verwaltung engagiert sich daher im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten aktiv für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen. Ziel ist eine verlässliche und zukunftsorientierte Kindertagesbetreuung in Bergisch Gladbach.

Antrag an den Jugendhilfeausschuss der Stadt Bergisch Gladbach

Betreff: Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel im Bereich Erzieherinnen und Erzieher

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich im Namen des JAEB einen Antrag auf Erarbeitung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bekämpfung des zunehmenden Fachkräftemangels im Bereich der frühkindlichen Bildung, insbesondere bei den Erzieherinnen und Erziehern in Bergisch Gladbach.

Begründung:

Der Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesbetreuung stellt eine der größten Herausforderungen für die frühkindliche Bildung in Deutschland dar – auch in Bergisch Gladbach. Bereits jetzt kann der gesetzlich garantierte Anspruch auf einen Betreuungsplatz in vielen Fällen nicht mehr fristgerecht erfüllt werden. Gruppen bleiben unterbesetzt oder müssen geschlossen werden, Betreuungszeiten werden gekürzt und pädagogische Qualität leidet zunehmend unter dem Personalmangel.

Hinzu kommt: Der Bedarf an pädagogischen Fachkräften wird in den kommenden Jahren weiter steigen – sowohl durch die demografische Entwicklung (Geburtenzahlen, Zuzug junger Familien) als auch durch politische Vorgaben wie die angestrebte Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels.

Ziele des Antrags:

1. Entwicklung eines kommunalen Fachkräftegewinnungskonzepts

In enger Zusammenarbeit mit Trägern, Fachschulen, der Arbeitsagentur, Stadtverwaltung und Elternvertretungen.

2. Umsetzung kurzfristiger und mittelfristiger Maßnahmen zur Fachkräftebindung und -gewinnung, zum Beispiel:

- Einrichtung eines **kommunalen Stipendien- oder Prämienprogramms** für angehende Erzieher*innen in Ausbildung
- Sicherstellung einer **hochwertigen Praxisanleitung** in den Kitas
- Förderung des **Quereinstiegs** in die Ausbildung, z. B. über PiA (praxisintegrierte Ausbildung)
- Ausbau der **Kooperationen mit Fachschulen** und gezielte Werbung für Ausbildungsplätze in Bergisch Gladbach
- **Verbesserung der Arbeitsbedingungen** und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z. B. flexible Dienstzeiten, Gesundheitsförderung, Supervision)

3. Ergänzende Ideensammlung zur Fachkräftebindung

Einrichtung eines kommunalen Fördertopfs für Sozialleistungen für Kita-Mitarbeitende, z. B.:

- **Zuschüsse zur Kinderbetreuung** für Erzieher*innen mit eigenem Betreuungsbedarf
- **Mobilitätzuschüsse oder Deutschlandticket** für Fachkräfte, die pendeln oder mit dem ÖPNV zur Arbeit kommen
- **Gesundheitsfördernde Maßnahmen:** Zuschüsse zu Fitnesskursen, Sportangeboten oder Gesundheitsberatung
- **Vergünstigte städtische Wohnangebote** bzw. Belegrechte in Wohnbauprojekten für pädagogisches Personal
- **Zuschüsse zu Weiterbildungs- und Fortbildungskosten** über die gesetzliche Verpflichtung hinaus
- **Beteiligung an Umzugskosten** bei Anwerbung von Fachkräften aus anderen Regionen

Wir geben zu bedenken, dass dies alles Möglichkeiten sind. Natürlich sind Ideen sehr willkommen. Wir weisen darauf hin, dass man sich hier an der Stelle klar überlegen muss wie viele Kosten durch bereits entstandene nicht Erfüllung durch Rechtsansprüche entstanden sind.

4. Öffentlichkeitsarbeit zur Imageförderung:

Eine **kommunale Kampagne zur Aufwertung des Berufsbildes „Erzieher*in“**, u. a. durch:

- Präsenz auf Berufsmessen und Schulveranstaltungen
- gezielte Social-Media-Kampagnen
- Interviews und Erfahrungsberichte von Fachkräften
- Zusammenarbeit mit lokalen Medien

5. Monitoring der Personalsituation in Kitas:

- Übersicht über offene Stellen und durchschnittliche Besetzungsdauer
- Engpassanalyse nach Stadtteilen
- Entwicklung eines **Frühwarnsystems** zur Erkennung personeller Engpässe

Forderung:

- Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Stadtverwaltung, gemeinsam mit Kita-Trägern ein kommunales Maßnahmenpaket gegen den Fachkräftemangel zu entwickeln und dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- In dieses Paket sollen auch **Erfahrungen anderer Kommunen** sowie **wissenschaftliche Erkenntnisse** (z. B. Bertelsmann Stiftung, DJI) einfließen.
- Erste kurzfristig umsetzbare Maßnahmen sollen **bereits im kommenden Kita-Jahr** greifen.

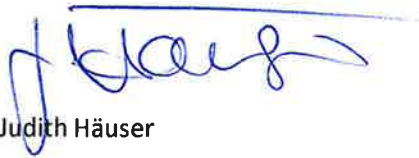
Fazit:

Der Fachkräftemangel gefährdet die Qualität und Verlässlichkeit der frühkindlichen Bildung in Bergisch Gladbach. Um allen Kindern gute Bildung und Betreuung zu ermöglichen, müssen Stadtverwaltung, Politik, Träger und Gesellschaft gemeinsam handeln. Es braucht jetzt **strategische, koordinierte und mutige Schritte** zur Fachkräftegewinnung und -sicherung.

Wir bitten den Jugendhilfeausschuss daher um Zustimmung zu diesem Antrag und die Einleitung der beschriebenen Schritte.

Erlauben Sie mir als kleinen Nachsatz: Dies ist kein neues Thema für alle Beteiligten – allerdings ist die konsequente Aufarbeitung der Problematik in den letzten Jahren deutlich in den Hintergrund geraten. Es geht hier um das höchste Gut was wir den Kindern auf Kommunalen Ebene geben und bieten können, die Bildung.

Mit freundlichen Grüßen



Judith Häuser

JAEB

Bergisch Gladbach den 09.07.2025

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0723/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Antrag des Jugendamtelternbeirates auf Ergänzung der Ausschreibung für neue Kita-Träger um die verpflichtende Vorlage eines Personalkonzeptes inkl. Personalbudget

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss folgt der Einschätzung der Verwaltung und weist den Antrag zurück.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Stadt Bergisch Gladbach führt keine Kindertageseinrichtungen (Kitas) in eigener Trägerschaft. Sämtliche Kitas im Stadtgebiet werden durch freie Träger wie z. B. Wohlfahrtsverbände, Kirchen oder gemeinnützige Vereine betrieben. Die Stadt nimmt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgaben der Steuerung, Planung und Förderung wahr, greift jedoch nicht unmittelbar in die Personal- oder Organisationsstrukturen der freien Träger ein. Die Trägerschaften werden aktuell im Rahmen eines formellen Vergabeverfahrens vergeben wie zuletzt für die Kita Jakobsstraße.

Ablauf und Form der Vergabeverfahren wurden intern abgestimmt, u.a. mit der Vergabestelle. Das gilt auch für die Leistungsbeschreibung, die Bestandteil der Vergabeunterlagen ist. In der Ausschreibung der Trägerschaft für die Kita Jakobsstraße ist dort u.a. festgehalten, dass der/die Träger/in das pädagogische Personal und die hauswirtschaftlichen Kräfte zum Betrieb der Kindertagesstätte einstellt. Das Personal muss gemäß der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) geeignet sein.

Gemäß § 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie den Regelungen des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz) sind freie Träger in ihrer Personal- und Betriebsorganisation eigenständig, ihnen obliegt die Personalhoheit, sie gestalten ihre Personalstrukturen, Vertragsbedingungen und Vergütungssysteme eigenverantwortlich. Diese sogenannte Trägerautonomie ist ein zentrales Prinzip der freien Jugendhilfe und wird auch in der Rechtsprechung regelmäßig bestätigt. Eine Verpflichtung zur Vorlage eines detaillierten Personalkonzeptes mit Budgetplan im Rahmen einer Ausschreibung würde diese Autonomie potenziell einschränken und könnte als faktischer Eingriff in interne Personalentscheidungen bewertet werden.

Zu berücksichtigen ist, dass die individuelle Mindest-Personalausstattung in den Einrichtungen sich nach der Platzzahl, den Gruppenformen und den Betreuungszeiten verbindlich ergibt. Bei der Kita Jakobstraße wurde festgehalten, dass es sich um eine viergruppige Einrichtung mit 70 Plätzen handelt und wie sich die Angebotsstruktur zusammensetzt.

Auf die sicherzustellende individuelle Mindest-Personalausstattung in den Einrichtungen wird in der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes verwiesen; hier werden Platzzahl, Gruppenformen und Betreuungszeiten verbindlich festgelegt. Aus diesen Vorgaben ergibt sich unmittelbar die Mindestausstattung sowie die Berechnung der Kindpauschalen. Auch hierdurch ist die personelle und finanzielle Planung der Träger in einem klaren rechtlichen Rahmen abgebildet.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass freie Träger in Nordrhein-Westfalen in der Regel nach tariflichen oder tariflich angelehnten Regelwerken vergütet werden. Die Lohnniveaus und Stufenzuordnungen sind somit bereits über verbindliche Tarifstrukturen definiert, was eine zusätzliche Kontrolle durch die Kommune entbehrlich macht. Eine Verpflichtung zur Vorlage eines Personalbudgets könnte daher zu einer doppelten Berichtspflicht führen, ohne dass

daraus ein zusätzlicher Mehrwert entsteht.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine verpflichtende Vorlage eines Personalkonzepts inkl. Budget daher nicht rechtlich erforderlich und könnte darüber hinaus nicht verhältnismäßig sein, da sie die Gestaltungsfreiheit freier Träger einschränken würde.

Die Verwaltung empfiehlt daher, auf eine verbindliche Forderung zur Vorlage eines detaillierten Personalkonzeptes in künftigen Ausschreibungen zu verzichten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Kita-Bereich, insbesondere des Fachkräftemangels und der fortlaufenden Evaluation des KiBiz auf Landesebene, erscheint es aus Verwaltungssicht zielführender, bestehende Steuerungs- und Kooperationsinstrumente zwischen Jugendamt und Trägern weiterzuentwickeln, anstatt neue verpflichtende Berichtspflichten einzuführen. Die Verwaltung wird daher weiterhin auf eine enge Zusammenarbeit mit den freien Trägern setzen, um über freiwillige Transparenz und partnerschaftliche Steuerung die Qualität und Personalsicherheit in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen.

Betreff: Antrag auf Ergänzung der Ausschreibung für neue Kita-Träger um die verpflichtende Vorlage eines Personalkonzepts inkl. Personalbudget

Sehr geehrte Damen und Herren des Jugendhilfeausschusses,

hiermit beantragen wir, dass im Rahmen der Ausschreibung für neue Träger von Kindertageseinrichtungen die Vorlage eines detaillierten **Personalkonzepts einschließlich eines Personalbudgets** verpflichtend vorgeschrieben wird.

Ein solches Konzept soll nicht nur die Qualifikationen und Einsatzplanung des pädagogischen Fachpersonals enthalten, sondern auch eine nachvollziehbare und realistische Darstellung der **finanziellen Ressourcenplanung** für das Personal bieten. Dazu gehören insbesondere:

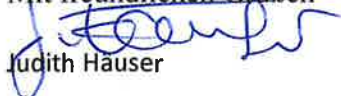
- der vorgesehene Personalschlüssel je nach Altersgruppe,
- die Einplanung von Leitungs-, Verfügungs- und Ausfallzeiten,
- Qualifikationen und Weiterbildungsstrategien des Personals,
- sowie eine **übersichtliche Aufstellung des geplanten Personalbudgets**, z. B. unterteilt nach Gehaltsgruppen, Stellenanteilen und Zusatzaufwendungen (z. B. für Fortbildung, Personalakquise oder Vertretungskräfte).

Nur mit einem solchen integrierten Konzept kann eine qualitativ hochwertige und zugleich wirtschaftlich tragfähige Betreuung nachhaltig gewährleistet werden. Dies dient auch der Vergleichbarkeit der Angebote und schafft mehr Transparenz und Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Wir bitten um eine zeitnahe Prüfung unseres Antrags sowie um die entsprechende Anpassung der Ausschreibungsunterlagen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen


Judith Häuser

(JAEB Bergisch Gladbach)

BGL 10.07.2025

Muster:

Personalbudget – Kita [Name der Einrichtung]

Personalgruppe	Anzahl Stellen (VZÄ*)	Brutto-Monatsgehalt je Stelle (€)	Jahresgehalt je Stelle (€)	Gesamtkosten (€ / Jahr)	Bemerkungen
Einrichtungsleitung	1,0	4.800 €	57.600 €	57.600 €	inkl. Leitungsfreistellung
Stellvertretende Leitung	0,5	4.500 €	27.000 €	13.500 €	anteilig
Erzieher:innen	5,0	4.200 €	50.400 €	252.000 €	gruppenbezogene Betreuung
Sozialassistent:innen	2,0	3.200 €	38.400 €	76.800 €	unterstützende Tätigkeiten
Springkräfte / Vertretung	1,0	3.800 €	45.600 €	45.600 €	zur Abdeckung von Krankheits- / Ausfallzeiten
Verwaltung / Hauswirtschaft	0,5	3.000 €	36.000 €	18.000 €	z. B. für Abrechnung, Dokumentation
Summe Personalkosten				463.500 €	

Zusätzliche Personalkosten (jährlich)

Posten	Betrag (€)	Bemerkung
Fort- und Weiterbildungen	10.000 €	jährlich geplantes Budget
Personalakquise / Recruiting	5.000 €	Anzeigen, externe Dienstleister etc.
Zuschläge (z. B. Nacht-/Mehrarbeit)	3.000 €	wenn relevant
Betriebliche Altersvorsorge	7.000 €	freiwillige Arbeitgeberleistung
Gesamtsumme Zusatzkosten	25.000 €	

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0734/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Antrag des Jugendamtselternbeirates (JAEB) zur
Satzungsänderung für die Kitagebühren seit 2020**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem Antrag inhaltlich weiter zu beschäftigen und eine mögliche, zukunftsorientierte Satzungsänderung zu prüfen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

Der JAEB stellt einen Antrag zur Änderung der Satzung bezüglich der Elternbeiträge für die Kitagebühren, insbesondere in Bezug auf die Anpassungen und Regelungen seit dem Jahr 2020. Ziele des Antrages sind:

- Die Überprüfung der bestehenden Satzung und der darin festgelegten Elternbeiträge, insbesondere hinsichtlich der Anpassungen seit 2020
- Die Festsetzung neuer, gerechterer Beitragssätze, die sowohl die sozialen Bedingungen der Familien als auch die finanziellen Bedürfnisse der Stadt berücksichtigen
- Die Schaffung einer finanziellen Entlastung für einkommensschwache Familien und Alleinerziehende
- Stärkung der Transparenz bei der Berechnung und Kommunikation der Beiträge

Bei den Elternbeiträgen handelt es sich um sozialrechtliche Abgaben eigener Art, so dass sowohl die Bestimmungen des allgemeinen kommunalen Satzungsrechtes wie die Vorgaben der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) als auch die Bestimmungen des Kommunalabgabenrechtes (Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW) gelten. Die Satzungshoheit liegt beim Rat.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass eine neue oder geänderte Satzung für die Zukunft gilt; sie tritt erst mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Eine Rückwirkung ist grundsätzlich unzulässig, weil Bürger*innen sich auf bestehende Regelungen verlassen dürfen. Eine rückwirkende Änderung kommt u.a. in Betracht, wenn die alte Satzung rechtswidrig oder nichtig war oder die Änderung nur klarstellend oder korrigierend erfolgt. Eine Satzung darf rückwirkend nicht in bereits abgeschlossene Sachverhalte eingreifen. In einer ersten Betrachtung geht die Verwaltung davon aus, dass nur eine zukunftsorientierte Anpassung in Betracht kommt.

In den letzten Jahren sind schon Änderungen erfolgt, um den Bedarfen, gestiegenen Belastungen und der Einkommenssituation der Eltern gerecht zu werden. So wurde z.B. die Beitragsbefreiung von „bis 20.000 Euro“ auf „bis 40.000 Euro“ angehoben (Änderung gültig ab dem 01.08.2021). Außerdem wurde der Einkommensbegriff geändert, so dass anstatt des Jahresbrutto-Einkommens der Eltern mit dem zu versteuernden Einkommen gerechnet wird (Änderung zum 01.08.2022).

Auf der Homepage der Stadt Bergisch Gladbach sind die aktuelle Elternbeitragssatzung, die Erläuterungen zur Selbsteinstufung (der Eltern im Hinblick auf das Einkommen) und Berechnung des elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommens sowie alle wichtigen Punkte im Überblick einzusehen. Auch erfolgt mit jeder Einkommensfestsetzung die Zusendung eines Berechnungsbogens, aus dem ersichtlich ist, aus welchen einzelnen Einkommenspositionen sich das elternbeitragsrechtlich relevante Einkommen zusammensetzt. Eine transparente Darstellung der Berechnung und zur Verfügungstellung aller wichtigen Informationen ist somit jederzeit gegeben.

Vom Ablauf her erfolgt zunächst eine vorläufige Einstufung des Einkommens der Eltern und die abschließende Festsetzung orientiert sich an dem tatsächlichen Einkommen, so dass die

reale Lebenssituation hinsichtlich des Einkommens (rückwirkend) berücksichtigt wird (sog. Ex-Post Betrachtung).

Ein kompletter Erlass von Elternbeiträgen (ohne Berücksichtigung der individuellen Einkommenssituation) ist nur in der Corona-Krise – konkret im Zeitraum 01.04.-30.06./31.07.2020 sowie 01.01.-31.05.2021 erfolgt; die Entscheidung hierzu wurde auf Landesebene getroffen und auf kommunaler Ebene umgesetzt. Hier ist zu berücksichtigen, dass eine Ausgleichszahlung des Landes erfolgt ist. Ob und in welchem Umfang eine Erlassregelung auf kommunaler Ebene umgesetzt werden kann, bedarf einer intensiven Betrachtung, da dieser Aspekt zwar eine Entlastung der Eltern, aber gleichzeitig durch den Verzicht auf Elternbeiträge auf Seiten der Kommune eine Belastung des kommunalen Haushaltes bedeutet. Grundsätzlich haben Schließzeiten oder reduzierte Betreuungsangebote keine Auswirkung auf die Beitragspflicht und diesem Grundsatz entsprechend beinhaltet die aktuelle Elternbeitragssatzung keine Erlassregelung.

Diese Aspekte müssen im Detail betrachtet werden, so dass die Verwaltung vorschlägt, dieses Thema in den nächsten Sitzungsturnus zu verschieben.

Bitte um Auftrag Überstellung durch den JHA an den Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Mit bitte um Beratung im Jugendhilfeausschuss

Betreff: Antrag zur Satzungsänderung der Elternbeiträge für die Kitagebühren seit 2020

Sehr geehrte Damen und Herren des Jugendhilfeausschusses des Stadt Bergisch Gladbach,

hiermit stelle ich um einen Auftrag an den Rat der Stadt Bergisch Gladbach: Antrag zur Änderung der Satzung bezüglich der Elternbeiträge für die Kitagebühren, insbesondere in Bezug auf die Anpassungen und Regelungen seit dem Jahr 2020.

Begründung:

Seit dem Jahr 2020 haben sich sowohl die wirtschaftlichen Bedingungen als auch die Bedürfnisse der Familien und Kinder in unserer Stadt verändert. Diese Veränderungen erfordern eine Überprüfung der aktuellen Satzung und eine Anpassung der Elternbeiträge für den Kindergartenbereich. Besonders die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die steigenden Lebenshaltungskosten, die Notbetreuungssituation und die allgemeine Inflation haben die finanziellen Belastungen der Familien erhöht. Gleichzeitig haben sich die Anforderungen und Bedürfnisse der Kindertagesstätten in Bezug auf Personal, Ausstattung und Hygienemaßnahmen verändert.

In der aktuellen Satzung zur Berechnung der Elternbeiträge gibt es zum Teil Regelungen, die nicht mehr mit den aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten übereinstimmen. Daher sehen wir es als notwendig an, die Elternbeiträge nach folgenden Gesichtspunkten anzupassen:

1. Überprüfung und Anpassung der Beitragssätze:

- Seit 2020 haben sich die Lebenshaltungskosten erheblich verändert. Es sollte geprüft werden, ob die aktuellen Beitragssätze noch in Einklang mit den Bedürfnissen der Familien und den wirtschaftlichen Verhältnissen stehen.
- Eine flexible Anpassung der Beiträge in Abhängigkeit von den finanziellen Verhältnissen der Familien sollte stärker berücksichtigt werden, um die Belastung für einkommensschwächere Haushalte zu reduzieren.

2. Berücksichtigung der Corona-Pandemie:

- Viele Familien haben während der Pandemie ihre Einkommenssituation verloren oder mussten mit neuen Herausforderungen umgehen. Es wäre wichtig, einen Ausgleich für Familien zu schaffen, die durch die Pandemie in ihrer finanziellen Lage besonders betroffen sind.

3. Förderung von Chancengleichheit und Inklusion:

- Eine Erhöhung der Beitragsfreiheit oder eine stärkere Förderung für Familien mit niedrigem Einkommen würde zur Förderung der Chancengleichheit und Inklusion beitragen. Besonders alleinerziehende Elternteile oder Familien mit mehreren Kindern haben oft große finanzielle Belastungen.

4. Transparenz und Kommunikation:

- Eine transparente Kommunikation der Beiträge und eine klare Darstellung der Berechnungsmethoden auf der städtischen Webseite sowie in allen relevanten Unterlagen ist notwendig, um den Eltern mehr Klarheit zu verschaffen. Gleichzeitig sollten regelmäßig Informationsveranstaltungen angeboten

werden, in denen Eltern Fragen zur Beitragsberechnung und zu möglichen Zuschüssen stellen können.

5. **Rückerstattung der Kitagebühren für Notbetreuung:** Eltern, die lediglich die Notbetreuung in Anspruch genommen haben, sollen einen Teil der Kitagebühren erstattet bekommen. Dies gilt insbesondere für die Monate, in denen die Kitas nur eingeschränkte Betreuungszeiten anbieten konnten und das reguläre Angebot nicht vollständig verfügbar war.

Ziele des Antrags:

- **Überprüfung der bestehenden Satzung** und der darin festgelegten Elternbeiträge, insbesondere hinsichtlich der Anpassungen seit 2020.
- **Festlegung neuer, gerechterer Beitragssätze**, die sowohl die sozialen Bedingungen der Familien als auch die finanziellen Bedürfnisse der Stadt berücksichtigen.
- **Schaffung einer finanziellen Entlastung** für einkommensschwache Familien und Alleinerziehende.
- **Stärkung der Transparenz** bei der Berechnung und der Kommunikation der Beiträge.

Forderung:

- Wir fordern die Überprüfung und ggf. Änderung der Satzung der Elternbeiträge für die Kitagebühren unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Belastungen von Familien und der Veränderungen seit 2020.
- Wir regen an, dass der Jugendhilfeausschuss eine Arbeitsgruppe bildet, die sich mit der Thematik der Beitragsanpassung beschäftigt und konkrete Vorschläge erarbeitet.
- Rückerstattung der Kitagebühren für Notbetreuung, Eltern, die lediglich die Notbetreuung in Anspruch genommen haben, sollen einen Teil der Kitagebühren erstattet bekommen. Dies gilt insbesondere für die Monate, in denen die Kitas nur eingeschränkte Betreuungszeiten anbieten konnten und das reguläre Angebot nicht vollständig verfügbar war.
- Transparente Regelungen, es soll eine transparente und nachvollziehbare Regelung geschaffen werden, wie die Erstattung der Beiträge für Notbetreuungszeiten organisiert wird. Dabei ist sicherzustellen, dass Eltern entsprechend informiert werden und ein einfaches Verfahren zur Beantragung der Rückerstattung zur Verfügung steht.
-

Fazit:

Die Anpassung der Elternbeiträge für die Kitagebühren ist notwendig, um die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen, mit denen viele Familien in Bergisch Gladbach konfrontiert sind, gerecht zu werden. Eine faire und transparente Beitragsregelung trägt nicht nur zur finanziellen Entlastung bei, sondern fördert auch die Chancengleichheit und soziale Gerechtigkeit.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung dieses Antrags und hoffe auf eine positive Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen,



Judith Häuser
JAEB
Bergisch Gladbach den 21.05.2025

Anlage

Um dies kurz zu veranschaulichen:

Rechenbeispiel für Kita Gebühren in Bergisch Gladbach

Familie 2 Kinder

1 Kind 1,5 Jahre 35 std Platz

2 Kind 3 Jahre 35 std Platz

Eltern verdienst 67.000€ Jahres Gehalt

Bei einer Einstufung in die Einkommensgruppe „bis 70.000 €“ beträgt der reguläre Elternbeitrag für einen 35-Stunden-Platz 150 €.

Der Beitrag wird bei Kindern unter zwei Jahren verdoppelt, ab dem Monat, in dem das Kind zwei Jahre alt wird, reduziert sich der Beitrag auf den einfachen Satz.

Für den teureren Platz wird der volle Beitrag erhoben, für den nächstteureren der Halbe.

Konkret bedeutet dies:

U2. Kind: 300,00 €

Geschwisterkind: 75,00 €

Gesamt: **375,00 €**

Ab dem Monat, in dem das Kind zwei Jahre alt wird:

Kind 1: 150,00 €

Kind 2: 75,00 €

Gesamt: **225,00 €**

Ich gebe zu bedenken, hinzu kommt noch Essensgeld von ca. 80€ pro Kind hinzu.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0694/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Sachstand Kindertagesbetreuung zum 01.03.2025 in Bergisch Gladbach

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Risikobewertung:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Inhalt der Mitteilung:

Sachstand Kindertagesbetreuung zum 01.03.2025 in Bergisch Gladbach

1. Anlass

Gemäß § 98ff SGB VIII sind jährlich zum Stichtag 01.03. verschiedene Daten zu erheben, u. a. wie viele Kinder, in welchem Alter, in Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflegen (KTP) bzw. Großtagespflegen (GTP) betreut werden. Nachfolgend werden die Daten zum Stichtag 01.03.2025 in der Stadt Bergisch Gladbach betrachtet und sowohl mit Vorjahresdaten und/oder mit NRW weiten Auswertungsdaten verglichen. Es handelt sich somit um eine rückblickende Stichtagsbetrachtung, bei der die Zahl der betreuten Kinder (und nicht die der vorhandenen Plätze) ermittelt werden. Für die Berechnung der Quoten wird die Anzahl der Kinder in Betreuung in Relation gesetzt mit der Bevölkerungsstatistik zum selben Stichtag (01.03.2025), diese Daten wurden von der Statistikdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach zur Verfügung gestellt. Dies stellt einen Unterschied zur NRW weiten Betrachtungsweise dar, weil hier auf Daten zum Stichtag 31.12.2024 zurückgegriffen wird.

2. Gesamtbetrachtung Betreuung in Kita und KTP

Zum 01.03.2025 wurden in Bergisch Gladbach **3.871 Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren** betreut, das sind 125 Kinder mehr als ein Jahr zuvor. Hierbei ist zu beachten, dass die Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, d. h. erst nach dem 30.09. eines Jahres das sechste Lebensjahr erreichen, in den Quotenberechnungen nicht mitbetrachtet werden, damit eine Vergleichbarkeit mit den NRW weiten Daten bestehen kann. Die Gruppe der über 6-Jährigen, die noch keine Schulkinder sind, und in Kindertageseinrichtungen in Bergisch Gladbach betreut werden, beläuft sich zum 01.03.2025 auf 398 Kinder (2024: 437).

Tab. 1 Kinder 0 bis unter 6 Jahren in Kindertagesbetreuung

Alterskategorien	KTP	KITA	KITA + KTP	in BG zum 01.03.25 gemeldet	Anteil gesamt
0 bis u1 gesamt	10	1	11	832	1,32%
1 bis u2 gesamt	160	149	309	865	35,72%
2 bis 3 gesamt	134	561	695	964	72,10%
0 bis u3 gesamt	304	711	1.015	2.661	38,14%
3 bis u4 gesamt	36	887	923	1057	87,32%
4 bis u5 gesamt	8	934	942	1049	89,80%
5 bis u6 gesamt	1	990	991	1062	93,31%
3 bis u6 gesamt	45	2.811	2.856	3.168	90,15%
Gesamt	349	3.522	3.871	5.829	

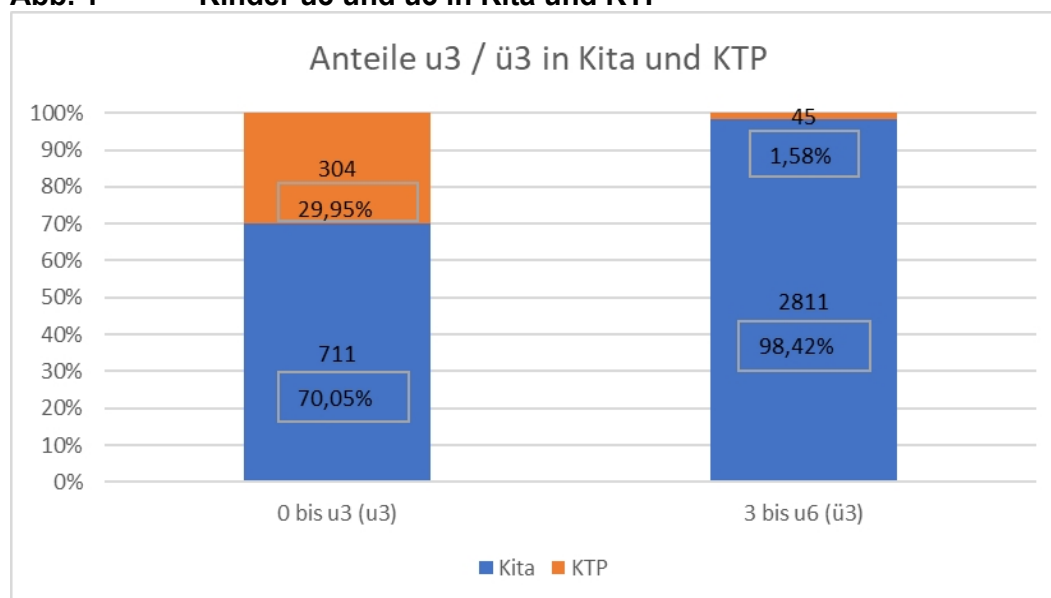
Im **U3-Bereich** werden in Kita und KTP insgesamt 1.015 Kinder (2024: 991) betreut, das entspricht einer Betreuungsquote von 38,4% (2024: 35,81%), was einem Zuwachs von ca. 2,6% entspricht. Entgegen dem Landestrend¹ konnten in Bergisch Gladbach somit mehr Kinder im Alter unter 3-Jahren betreut werden als noch 2024. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der Kinder in KTP leicht zurückgegangen ist, allerdings nur um 17 Kinder auf 349 (2024: 366). Das entspricht einem prozentualen Rückgang von 0,3%. Der Rückgang ist damit

¹ NRW: 2,2 % weniger unter 3-Jährige in Kindertagesbetreuung als im Vorjahr. <https://www.it.nrw/nrw-22-weniger-unter-3-jaehrige-kindertagesbetreuung-als-im-vorjahr-127760> (zuletzt abgerufen am: 20.10.2025)

weit weniger gravierend als in Nordrhein-Westfalen, wo im Vergleich zum Vorjahr insgesamt 4,7% weniger Kinder in KTP betreut werden. Unabhängig davon nimmt die KTP in der U3-Betreuung einen zentralen Stellenwert ein. Dies wird u. a. daran ersichtlich, dass in Bergisch Gladbach etwas mehr Kinder im Alter von 0 bis unter 2 Jahren in KTP als in Kitas betreut werden (KTP: 170; Kita: 150). Insgesamt werden mehr Kinder unter 3 Jahren in Kitas betreut als in der KTP. Das Verhältnis liegt bei 29,95% in KTP (2024: 31,69%) zu 70,05% in Kita (2024: 68,31%).

Im **Ü3-Bereich** wird der überwiegende Anteil der Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut (98,42%), eine Betreuung in KTP ist aber auch noch möglich. Zum Stichtag 1.3.25 wurden ca. 1,58% der Kinder über 3 bis unter 6-Jahren Jahren in KTP betreut, was ein leichter Rückgang zum Vorjahr bedeutet. Damit liegt die Stadt Bergisch Gladbach leicht über der NRW-weiten Besuchsquote dieser Altersklasse von 1,3%². Allerdings sind die Räumlichkeiten sowie die Konzepte der KTH in der Regel auf Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren ausgerichtet. Zum 01.03.2025 waren insgesamt 2.856 Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren in Betreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von **90,15%**, somit wurden 101 Kinder mehr in dieser Altersklasse betreut als im Vorjahr.

Abb. 1 Kinder u3 und ü3 in Kita und KTP



3. Kindertagespflege

Nachfolgend werden einige Daten zur Kindertagespflege als solche und zu den dort betreuten Kindern erläutert:

Es gibt zum Stichtag wie bereits im Vorjahr 21 Großtagespflegestellen (GTP) in Bergisch Gladbach. Dabei schließen sich zwei bzw. drei Kindertagespflegepersonen (KTH) zusammen, um gemeinsam in externen Räumlichkeiten bis zu neun Kinder zu betreuen. Insgesamt 43 der 84 KTH arbeiten in GTP. Im Vergleich zum Vorjahr gibt es 2 KTH mehr. Ein Drittel (33,3%) aller KTH haben eine pädagogische Ausbildung (z. B. Erzieher*in, Kinderpfleger*in). Im Vergleich zum Vorjahr ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen, im Jahr 2024 waren es noch 34,15%.

Der Anteil an männlichen KTH ist leicht gestiegen und liegt bei 5,95% (2024: 4,88%).

Die Altersverteilung der in Bergisch Gladbach tätigen KTH ist Tabelle 2 zu entnehmen.

Tab. 2 Altersverteilung Kindertagespflegepersonen 01.03.2025

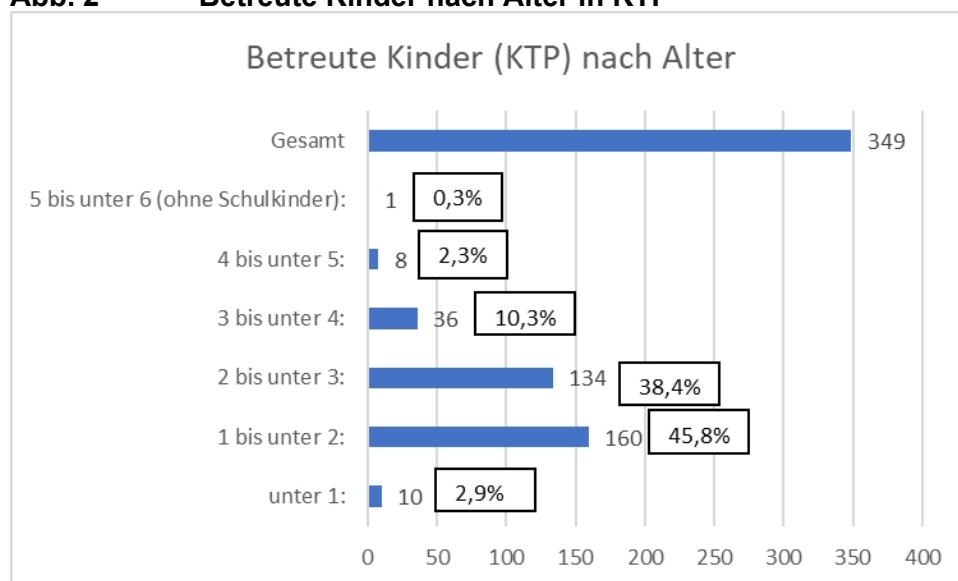
² Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege. <https://statistik.nrw/gesellschaft-und-staat/bildung-und-kultur/kindertagesbetreuung/kinder-und-taetige-personen> (zuletzt abgerufen am: 21.10.2025)

Alterskategorien	Anzahl	Anteil
Über 20 bis unter 30	5	5,95%
Über 30 bis unter 40	21	25,00%
Über 40 bis unter 50	30	35,71%
Über 50 bis unter 60	15	17,71%
Über 60	13	15,48%
Gesamt	84	

Es wird ersichtlich, dass mehr als zwei Drittel der KTPP älter als 40 Jahre sind. Prognostisch könnten somit bis zu 13 Kindertagespflegepersonen altersbedingt ausscheiden, die zum Stichtag 01.03.2025 über 60 Jahre alt sind. Dabei obliegt es den Kindertagespflegepersonen selbst zu entscheiden, wie lange sie ihrer Arbeit nachgehen wollen. Angesichts der zurzeit rückläufigen Geburtenentwicklung könnte sich der Prozess ggf. beschleunigen.

Abbildung 2 zeigt, wie sich die betreuten Kinder nach ihrem Alter verteilen. Zum Stichtag befinden sich insgesamt 349 (2024: 366 Kinder) in KTP in Betreuung. Es ist festzustellen, dass die größten Altersgruppen mit 45,8% (2024: 42,9%) bzw. 38,4% (2024: 42,5%) die 1- bzw. 2-jährigen Kinder ausmachen, die auch originär die Zielgruppe der Kindertagespflege darstellen.

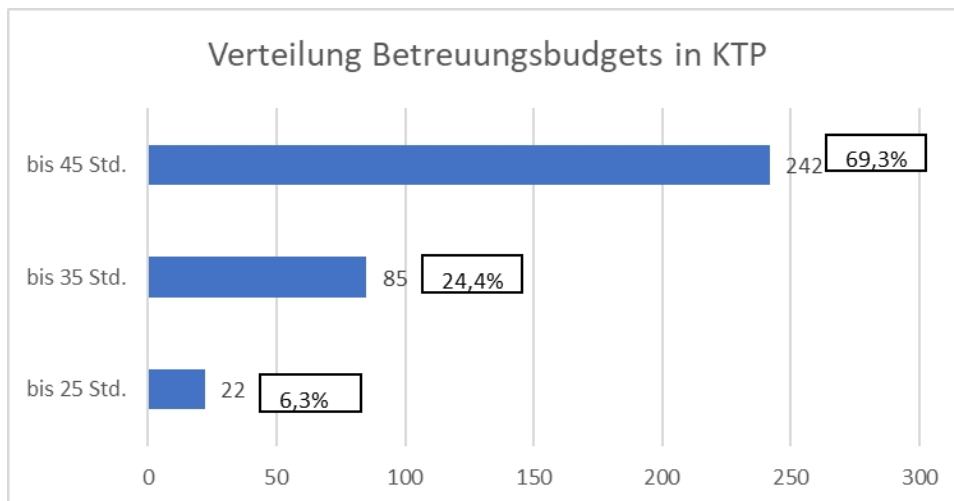
Abb. 2 Betreute Kinder nach Alter in KTP



Der Anteil von Kindern in KTP unter 1 Jahr hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 5 auf 10 Kinder verdoppelt. Der Anteil von Kindern im Alter von 3- bis 6 Jahren ist im Vergleich zum Vorjahr rückläufig, in Summe sind es zum Stichtag 12,9% der Kinder, im Jahr zuvor waren es noch 14,2%.

Abbildung 3 visualisiert die Verteilung der Betreuungsbudgets in KTP. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit wurden dieselben Kategorien erstellt, die es auch im Rahmen der Kitabetreuung gibt. Generell gibt es für Familien bei der Betreuung in KTP eine größere Flexibilität, da sie die Betreuungsbudgets in 5er-Schritten buchen können. Es zeigt sich, dass nach wie vor mehr als zwei Drittel der Kinder zwischen 35 und 45 Stunden betreut werden.

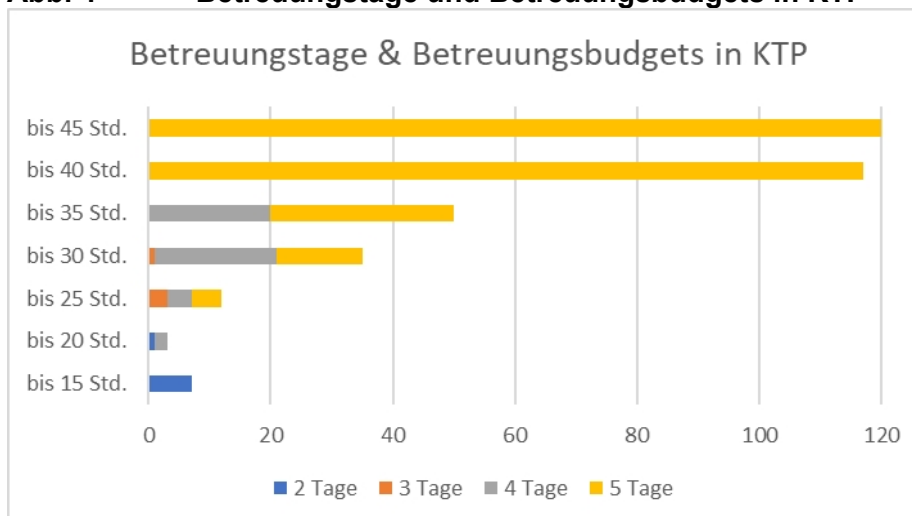
Abb. 3 Verteilung der Betreuungsbudgets in KTP



Im Vergleich zum Vorjahr fällt auf, dass keine Betreuung mehr über 45 Stunden angeboten wird, wobei der Anteil im Vorjahr auch sehr gering war (2024: 0,55%). Außerdem ist der Anteil an Betreuung bis 25 Stunden leicht angestiegen, von 4,4% im Jahr 2024 auf 6,3% im Jahr 2025. Verglichen mit den NRW weiten Daten wird in Bergisch Gladbach deutlich häufiger Betreuung mit mehr als 35 Stunden angeboten, der Anteil liegt NRW weit bei nur 45,34%³.

Abbildung 4 visualisiert den Zusammenhang zwischen der Anzahl der Betreuungstage und dem Betreuungsumfang in der KTP.

Abb. 4 Betreuungstage und Betreuungsbudgets in KTP



Hier wird ersichtlich, dass ein niedriger Betreuungsumfang mit weniger Betreuungstagen einhergeht. Das bedeutet, dass z. B. Kinder, die nur bis 15 Stunden/Woche betreut werden, nur an 2 Tagen die Betreuung wahrnehmen. Kinder, die bis 35 Stunden/Woche betreut werden, besuchen hingegen entweder an 4 oder an 5 Tagen die Kindertagespflegeperson. Der Anteil von Kindern mit (drohender) Behinderung, d. h. nach § 99 SGB IX anerkannte Kinder mit Behinderung, in der KTP liegt zum Stichtag bei 1,45% (2024: 1,09%). Dies könnte v. a. auf das Alter der Kinder, die in KTP betreut werden, zurückgeführt werden. Denn i. d. R. sind Auffälligkeiten bzw. eine (drohende) Behinderung erst ab dem 3. Lebensjahr sicher zu diagnostizieren. Diese These wird untermauert, wenn man sich den Anteil an Kindern mit (drohender) Behinderung, die in Kitas betreut werden, anschaut.

³ ebd.

4. Kindertageseinrichtungen

Nachfolgend werden einige Daten zu den Kitas in Bergisch Gladbach als solche und zu den dort betreuten Kindern erläutert.

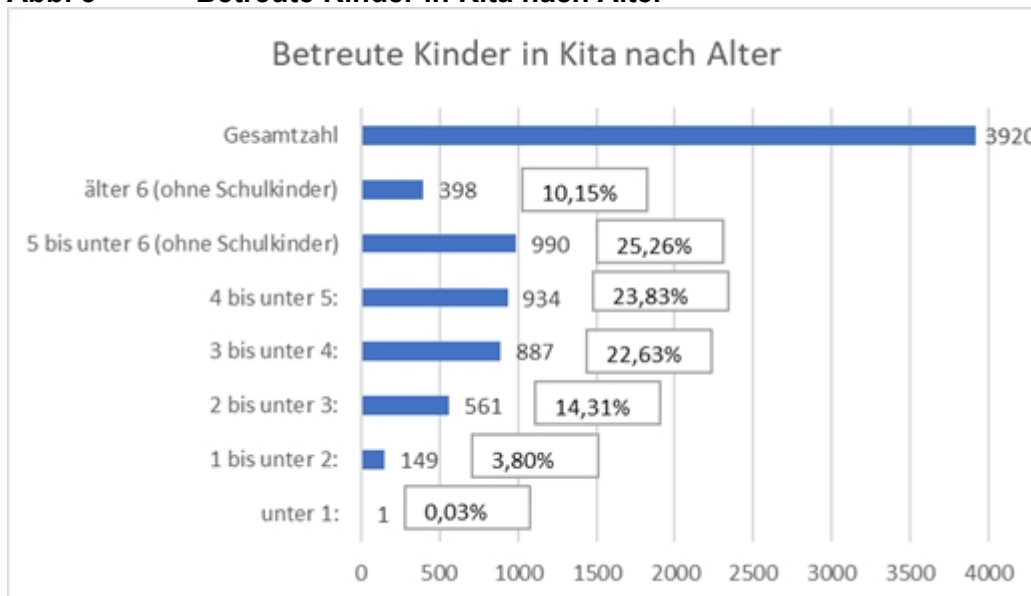
Zum 01.03.2024 gab es 74 mit KiBiz-Mitteln geförderte Kitas sowie eine private Kita in Bergisch Gladbach. Zu den 74 Einrichtungen zählen auch die vier Kitas, die im Zuge des städtischen Kitaausbauprogramms geplant wurden, aber derzeit noch nicht im Betrieb sind (s. „Keine Zuordnung“ in Tab. 3). Die 74 öffentlich geförderten Einrichtungen werden von insgesamt 38 verschiedenen Trägern betrieben. Dabei gibt es Träger, wie die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Oberberg e.V. die 15 Einrichtungen hat, was 20% aller Einrichtungen ausmacht. Viele andere Träger, i. d. R. die Elterninitiativen, betreiben hingegen nur eine Einrichtung. Somit zeichnet sich die Trägerlandschaft in Bergisch Gladbach durch Diversität aus, was den Eltern vielfältige Möglichkeiten hinsichtlich der Wahl und Ausrichtung des Trägers bietet. Die Zuordnung der Träger zu den Spitzenverbänden ist Tabelle 3 zu entnehmen.

Tab. 3 Übersicht Anteile Spitzenverbände

Spitzenverband	Gesamtanzahl	Anteil
103 - Diözesan Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.	21	28%
120 - Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL, Düsseldorf	8	11%
131 - Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Mittelrhein Köln	15	20%
140 - Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	2	3%
150 - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal	23	31%
185 - Träger ohne Zuordnung zu einem Spitzenverband	1	1%
Keine Zuordnung	4	5%
	74	100,00%

Abbildung 5 zeigt, wie sich die betreuten Kinder in Kitas nach ihrem Alter verteilen. D. h. hier sind auch die Kinder, die bereits 6 Jahre alt sind, aber noch nicht als Schulkind gelten, berücksichtigt.

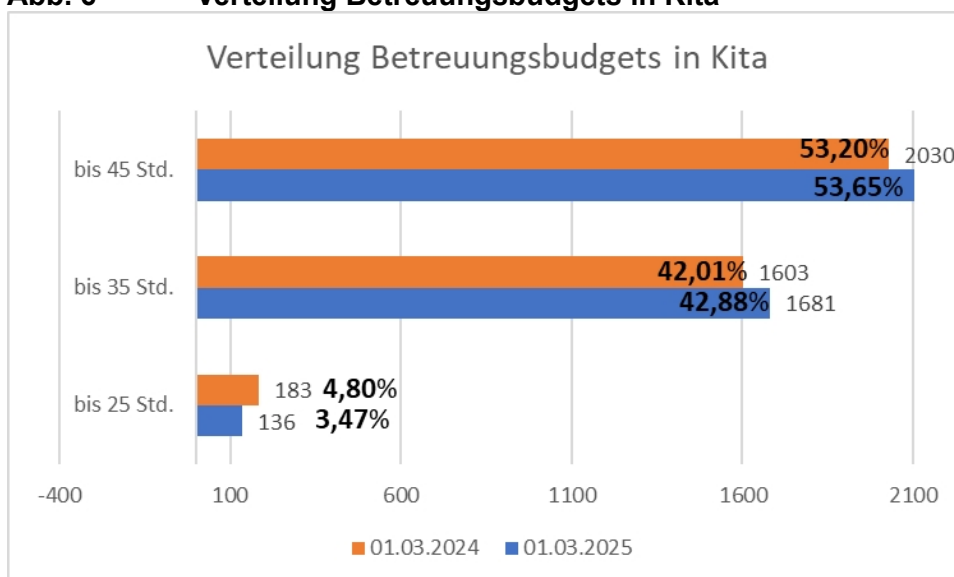
Abb. 5 Betreute Kinder in Kita nach Alter



Erwartungsgemäß steigen die Anzahl sowie der Anteil der betreuten Kinder mit dem Alter an. Im Vergleich zum Vorjahr werden, außer bei den 4-Jährigen und 6-Jährigen, in den anderen Altersklassen mehr Kinder betreut. Am deutlichsten ist der Zuwachs bei den 3-Jährigen auf 887 Kinder (2024: 838) und den 5-Jährigen auf 990 (2024: 926).

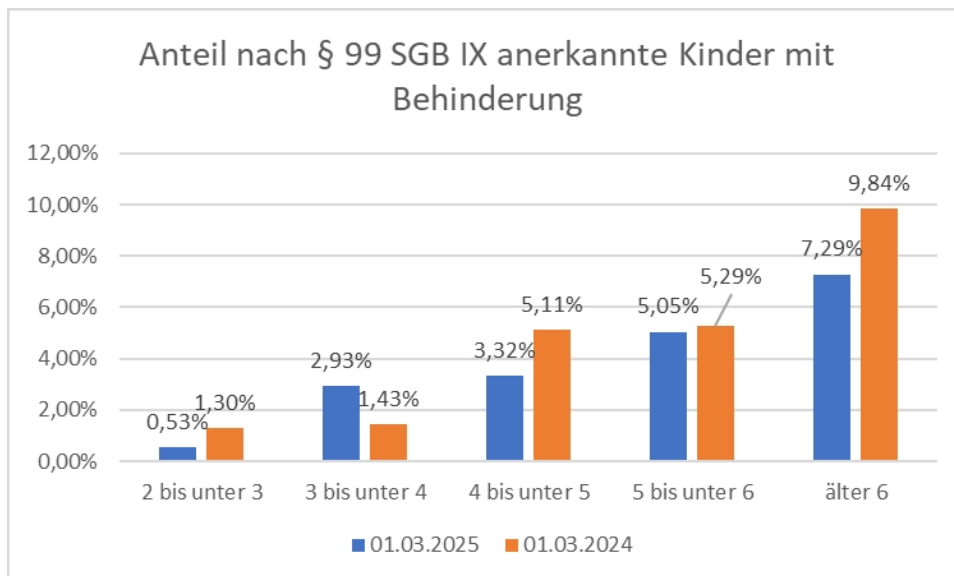
Die Verteilung der genutzten Betreuungsbudgets in Kitas ist in der nachfolgenden Abbildung visualisiert. Der Trend zu höheren Betreuungsbudgets setzt sich weiter fort, wenn man die Werte mit den Anteilen zum 01.03.2024 vergleicht. Der Anteil an 25 Stunden-Plätzen sinkt auf nur noch 3,47% und spielt somit eine sehr untergeordnete Rolle.

Abb. 6 Verteilung Betreuungsbudgets in Kita



Wie bereits in den Ausführungen zur KTP erwähnt, steigt der Anteil von Kindern mit (drohender) Behinderung, die in Kitas betreut werden, mit dem Alter der Kinder an. Die nachfolgende Abbildung 7 verdeutlicht dies. Der prozentuale Anteil bezieht sich dabei auf das Verhältnis von Kindern mit (drohender) Behinderung zu allen betreuten Kindern in der jeweiligen Altersgruppe.

Abb. 7 Nach § 99 SGB IX anerkannte Kinder mit Behinderung in Kitas



Insgesamt werden zum Stichtag 01.03.2025 mit 139 Kindern 20 Kinder mit Behinderung weniger als im Jahr zuvor in den Kitas betreut (2024: 159), obwohl insgesamt mehr Kinder in Kitas betreut werden. Das entspricht einem Anteil von 3,55% (2024: 4,17%). Betrachtet man nur die über 3-Jährigen steigt der Anteil auf 4,34% (2024: 4,84%). Vermutlich begünstigen verschiedene Faktoren diese Entwicklung. Ein Aspekt könnten die sehr langen Wartezeiten im Rahmen der Diagnostik sein. So müssen Familien zurzeit ca. 1,5 Jahre auf eine Diagnostik im Frühförderzentrum warten. Darüber hinaus müssen Familien und Kitas danach häufig noch lange auf die Bewilligung der Basisleistung I durch das Fallmanagement des LVR warten. Des Weiteren gibt es seit 2024 seitens des LVR einen Kurswechsel, was die Bewilligung der sogenannten individuellen heilpädagogischen Leistung (iHPL) anbelangt. Diese wird künftig nur noch ergänzend erbracht und das LVR-Fallmanagement ist angehalten, die iHPL konsequent als Ausnahmeleistung auszusprechen.⁴ Infolgedessen schließen einzelne Kitas von vornherein Kinder mit (drohender) Behinderung aus, da befürchtet wird, den Herausforderungen in einem ohnehin bereits stark belasteten System professionell nicht begegnen zu können und Mitarbeitende zu verlieren.

Insgesamt 875 Kinder, die zum Stichtag 01.03.2025 in Kitas betreut werden, sprechen in ihrer Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache. Dieser Parameter wird in den Meldebögen in kibiz.web durch die Mitarbeitenden der Kita abgefragt. Der Anteil liegt somit über alle Kitas und alle Altersgruppen hinweg bei 22,32%. Aus Tabelle 4 sind des Weiteren die Verteilung nach Alter sowie die Daten aus dem letzten Jahr zu entnehmen.

⁴ Rundschreiben Nr. 41/3/2024 Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung – individuelle heilpädagogische Leistungen https://www.bthg.lvr.de/media/filer_public/a0/4f/a04f70f9-28ae-493b-a39c-d77377d81dfd/2024-05-14_rs_41_3_2024_bf.pdf (zuletzt abgerufen am: 24.10.2025)

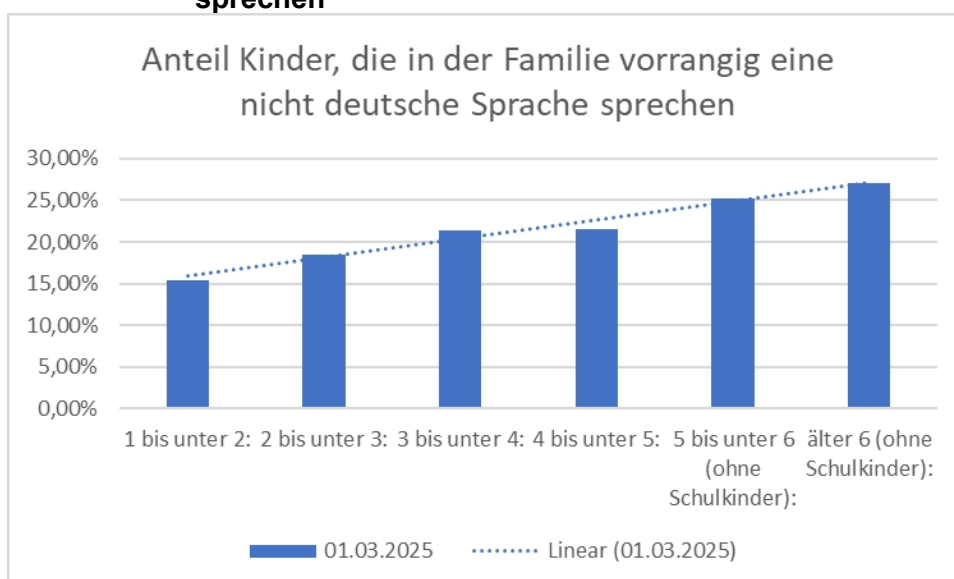
Tab. 4 Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen

	zum 1.3.25	alle Kinder	Anteil 2025	zum 1.3.24	alle Kinder	Anteil 2024
unter 1:	0	1	0,00%	0	0	0,00%
1 bis unter 2:	23	149	15,44%	17	140	12,14%
2 bis unter 3:	104	561	18,54%	103	537	19,18%
3 bis unter 4:	189	887	21,31%	160	838	19,09%
4 bis unter 5:	201	934	21,52%	230	939	24,49%
5 bis unter 6:	250	990	25,25%	228	926	24,62%
älter 6:	108	398	27,14%	124	437	28,38%
Gesamtzahl:	875	3.920	22,32%	862	3.817	22,58%

Betrachtet man die einzelnen Kitas kann festgehalten werden, dass der Anteil nicht überall gleich hoch ist. Es gibt Kitas, die weisen einen niedrigeren oder aber wesentlich höheren Anteil an Kindern auf, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen. Das Land fördert diese Einrichtungen gesondert, z. B. als plusKitas, Familienzentren und/oder Sprachkitas. Entsprechend des KiBiz Eckpunktepapiers könnten diese Förderungen prognostisch zusammengelegt werden.⁵

Es ist festzustellen, dass der Anteil von Kindern mit Migrationsgeschichte und/oder Kindern, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen, in Kitabetreuung mit dem Alter zunimmt (s. Abb. 8).

Abb. 8 Anteil Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen



Diese Beobachtung deckt sich u. a. mit Forschungsergebnissen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat)⁶.

5. Fazit

Im Vergleich zum Vorjahr ist festzustellen, dass etwas weniger Kinder in KTP, aber mehr

⁵Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Nordrhein-Westfalen. <https://www.staedtetag-nrw.de/files/nrw/docs/Presse/2025/KiBiz-Eckpunktepapier.pdf> (zuletzt abgerufen am: 22.10.2025).

⁶Migration – eine Herausforderung in der Kindertagesbetreuung? (S. 24-28) https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/73_KomDat_2_3_23_Errata.pdf (zuletzt abgerufen am: 22.10.2025).

Kinder in Kitas betreut werden. Im landesweiten Vergleich ist die Kindertagespflegelandschaft in Bergisch Gladbach von diesen Veränderungen bislang nur wenig betroffen.

Die Kindertagespflege erleichtert vornehmlich Eltern von Kindern die jünger als zwei Jahre sind die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das zeigt sich sowohl an der Altersstruktur der in KTP betreuten Kinder sowie dem Betreuungsumfang bis 45 Stunden/ Woche, der von Eltern benötigt und gezielt nachgefragt wird. Ob diese Entwicklung mit Blick auf die Altersverteilung der Kindertagespflegepersonen in den kommenden Jahren standhalten kann, ist allerdings nicht abzusehen.

Die 70 Kitas, die zum Stichtag 01.03.2025 tatsächlich in Betrieb waren, konnten insgesamt über alle Altersgruppen hinweg 103 Kinder mehr betreuen als ein Jahr zuvor. Insbesondere die neu eröffnete AWO-Kita Reiser hat hierzu einen großen Beitrag geliefert. Im Rahmen der sukzessiven Eröffnung der Kitas (Kita Schulstraße, Kita Nittumer Weg, Kita Jakobstraße), die durch die Stadt gebaut werden, werden noch mehr Plätze in Kitas geschaffen.

Auffällig ist der Rückgang der Anzahl sowie des Anteils von Kindern mit (drohender) Behinderung in den Kitas bei steigender Betreuungsquote. Auch diese Entwicklung muss genau im Blick behalten werden.

6. Demografischer Aspekt

Eine weitere Herausforderung für die Jugendhilfeplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung stellt die Geburtenentwicklung sowie der Umgang mit Bevölkerungsvorausberechnungen dar. In den letzten 2,5 Jahren gab es einen deutlichen Rückgang der Geburtenzahlen in Deutschland. Dieser war in Ostdeutschland erwartet, in Westdeutschland hingegen überraschend stark. Forscher sehen ein Zusammenspiel aus Pandemie, geopolitischen Einflüssen, wirtschaftlicher Lage und Zuwanderung als denkbare Ursachen. Die Zukunft der Geburtenentwicklung und Einflussfaktoren sind ungewiss, genaue Beobachtungen sind hier notwendig.⁷ Bevölkerungsvorausberechnungen können im Ergebnis nur so gut sein, wie die eingerechneten Annahmen tatsächlich eintreffen. Des Weiteren spielt die räumliche Betrachtung eine immense Rolle. Je kleinräumiger betrachtet wird, desto ungenauer und anfälliger werden die Berechnungen. Daher ist keine Vorausberechnung auf Kita-Einzugsbereichsebene möglich.

⁷Olszenka, N. et al. (2024). Was ist mit den Geburten los? Neue Entwicklungen und ihre Folgen für die Kitas <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/komdat/komdat-03/2024>

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0783/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Sachstand Q1

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die Vorlage stellt den aktuellen Bearbeitungsstand zum Umgang mit dem Gebäude „Q1“ dar.

Risikobewertung:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Inhalt der Mitteilung:

Ausgangslage:

Das Q 1 ist ein wichtiger, niedragschwelliger Treff- und Projektort für Jugendliche in der Innenstadt (Offener Treff, Kultur, Proberäume). Neben der Jugendeinrichtung befinden sich im Gebäude das Mehrgenerationenhaus (Sozialeinrichtung) und das Kindergartenmuseum; außerdem ist der Pfadfinderstamm Folke Bernadotte dort beheimatet.

Das Gebäude ist im Eigentum der Stadt, über die Nutzung des Hauses Quirlsberg wurde eine Nutzungsvereinbarung zwischen Stadt und Evangelischer Kirchengemeinde geschlossen, wonach die Stadt der Kirchengemeinde das Objekt zur Nutzung überlässt. Als Vertragsgegenstand wurde formuliert, dass das Objekt mit dem Recht und der Pflicht überlassen wird, dort Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), insbesondere Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu betreiben sowie Räume an Dritte für Angebote der Jugend- und Sozialhilfe zu vermieten.

Aktueller Vertrag:

Im Fall des Q 1 wurde ein sog. Dach- und Fachvertrag vereinbart, wonach die Evangelische Kirchengemeinde verpflichtet ist, alle erforderlichen Reparaturen und Erneuerungen auf eigene Kosten vorzunehmen. In diesem Fall hat der Träger die Möglichkeit, gemäß den städtischen Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, sich die Kosten bis zu 100% zurück erstatten zu lassen.

Der Vertrag wurde Ende September 2024 zum 30.09.2025 von der Ev. Kirchengemeinde gekündigt, da das Gebäude sich in einem stark sanierungs- und renovierungsbedürftigen Zustand befindet und die Kirche nicht in der Lage ist, den damit verbundenen Aufwand und die hohen Sanierungs- und Investitionskosten zu leisten. In Gesprächen mit allen Beteiligten wurde vereinbart, die Anmietung zunächst bis zum 31.12.2025 aufrecht zu erhalten. Die Ev. Kirchengemeinde hat einer weiteren temporären Verlängerung bis zum 31.10.2026 zugestimmt, unter der Maßgabe, dass die Stadt die Kosten und die Projektsteuerung der notwendigen Sanierungen und Reparaturen übernimmt.

Rechtliche Einordnung der Angebote der Jugendarbeit:

Zur Einordnung in das SGB VIII wird folgendes erläutert: Pfadfindergruppen fallen grundsätzlich unter den Anwendungsbereich von § 12 SGB VIII (Förderung der Jugendverbände); das Q 1 als Jugendeinrichtung fällt unter § 11 SGB VIII (Jugendarbeit).

Bei beiden Angeboten handelt es sich um Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 SGB VIII) und damit um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommune. Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben (Pflichtaufgabe) und in eigener Verantwortung der Kommune durchzuführen (Selbstverwaltungsaufgabe).

Die Kommune entscheidet nicht über das "Ob", sondern nur über das "Wie" der Aufgabenerfüllung. Allerdings ist die Kommune nach § 74 SGB VIII verpflichtet, Angebote angemessen zu fördern und nach § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII verpflichtet, eine angemessene Infrastruktur für die Jugendarbeit bereitzustellen. Wie konkret das umgesetzt wird, ist im Kontext der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu betrachten und festzuhalten.

Notwendige Sanierungen:

Am 15.10.2025 hat eine Begehung des Objektes stattgefunden, an der Mitarbeitende des Fachbereiches 5 (Jugend und Soziales), des Fachbereiches 8 (Immobilien, Liegenschaften und Stadtgrün), der Feuerwehr und der Ev. Kirchengemeinde teilgenommen haben. Es hat sich bestätigt, dass das Gebäude stark sanierungsbedürftig ist und dadurch eine Gefährdung

für die Nutzenden besteht.

Für eine komplette Sanierung des Gebäudes müssen folgende Arbeiten erledigt werden:

Energetische Sanierung Dach, Fenster, Fassade:

Dämmung, Austausch alter Fenster, Wärmeschutzmaßnahmen, Abdichtungen

Umsetzung Barrierekonzept:

Rampen, Aufzugserweiterungen, barrierefreie Sanitärräume, taktile Leit- und Orientierungssysteme

Weitere Maßnahmen:

Anpassungen an gesetzliche Vorgaben (z. B. EnEV/Energieeinsparverordnung), inklusive Material- und Einbaukosten

Aufzug:

Einbau, Antriebstechnik, Sicherheits- und Steuerungssysteme

Brandmeldeanlage:

Rauch- und Wärmemelder, Alarmierungssysteme, Zentraleinheit

Elektroarbeiten:

Stromversorgung, Leitungsführung, Steckdosen, Beleuchtung

Blitzschutzanlage:

äußere und innere Ableitung, Erdung, Prüfprotokolle

Sicherheitsbeleuchtung:

Flucht- und Rettungswegleuchten, Notstromversorgung

Hausalarm / Sicherheitstechnik:

Einbruchmeldeanlagen

GLT (Gebäudeleittechnik):

Steuerung und Überwachung von Heizung, Lüftung, Klima, Licht

Schadstoffmanagement TGA:

Berücksichtigung und Sanierung von belasteten Bauteilen innerhalb der technischen Gebäudeausrüstung (Eine Schadstoffuntersuchung hat noch nicht stattgefunden, daher sind diese Kosten in der Kostenschätzung noch nicht enthalten.)

Übernachtungen dürfen vorerst keinesfalls erfolgen. Zudem sollen aus Gründen des Brandschutzes die Proberäume gesperrt werden.

Im weiteren Verlauf wurde ermittelt, dass das Gebäude nach heutigen baurechtlichen Anforderungen vermutlich als Sonderbau zu betrachten wäre und somit erhöhte Anforderungen z.B. an den Brandschutz bestehen würden und zur dauerhaften Nutzung in der bisherigen Form eine Nutzungsänderung erforderlich wäre. Es bestehen keine denkmalschutzrechtlichen Einschränkungen.

Weitere mögliche Vorgehensweisen

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten wie mit dem Gebäude „Q1“ umgegangen werden kann: Zum einen die komplette Sanierung des Gebäudes, um dort dauerhaft Angebote vorhalten zu können. Zum anderen eine Teilsanierung mit dem Ziel, die aktuellen Angebote so lange weiterzuführen, bis diese in anderen Räumlichkeiten ein neues zu Hause finden.

Für beide Möglichkeiten sind umfangreiche Analysen, Recherchen, Planungen und nicht zuletzt Gespräche mit den Nutzerinnen und Nutzern notwendig, so dass aktuell noch nicht alle Daten (insbesondere baurechtliche Einschätzungen sowie die Darstellung der Kosten für die Möglichkeit 2) vorliegen. Eine Beschlussvorlage ist für die erste Sitzung des Rates im Jahr 2026 geplant.

Die Kosten für eine komplette Sanierung werden gemäß erster Kostenschätzungen auf der Grundlage des BKI auf rund 6.450.000,00 Euro zuzüglich eines 40 % Risikozuschlages in Höhe von 2.580.000,00 Euro = insgesamt 9.030.000,00 Euro geschätzt. Die Dauer der Arbeiten würde ca. 31 Monate betragen.

In diesen Kosten sowie im Zeitplan sind noch keine Mittel für eine mögliche Schadstoffsanierung enthalten. Eine Beprobung müsste bei Entscheidung dieser Variante noch erfolgen.

Im Rahmen der Sanierungen ist eine komplette Schließung des Gebäudes für mindestens 12 Monate notwendig. Zeitgleich müsste eine baurechtliche Nutzungsänderung beantragt und geprüft werden. So könnte das Objekt als Ganzes erhalten bleiben und die Angebote könnten im Stadtzentrum im Sinne einer bedarfsorientierten und qualitativen Jugendarbeit fortgeführt werden.

Bei der zweiten Möglichkeit würden die Räumlichkeiten mit dem minimalen Aufwand so hergerichtet werden, dass sie aktuellen brand- und baurechtlichen Vorgaben entsprechen und so temporär weiter genutzt werden können. Der Zeitraum der temporären Nutzung richtet sich danach, wann für die Nutzerinnen und Nutzer passende Alternativen bestehen bzw. bezogen werden können.

- Für das Q 1 (Jugendeinrichtung) könnte dies in der Zentralwerkstatt sowie als Angebot im neuen Gleispark auf dem Zanders Gelände realisiert werden.
- Es ist geplant, dass das Angebot des Mehrgenerationenhauses künftig in den Räumen der VHS vorgehalten wird.
- Für das Kindergartenmuseum gilt es eine Alternative zu finden.
- Für die Pfadfinder müsste ebenfalls zum jetzigen Zeitpunkt festgehalten werden, dass noch keine dauerhafte Lösung besteht. Verwaltung und Pfadfinder würden mit der Entscheidung dieser Variante beauftragt, gemeinsam eine dauerhafte Unterbringung für ihr Angebot zu suchen.

Bei beiden Varianten sind umfangreiche Elektroarbeiten erforderlich. Auch in Variante 2 wäre eine komplette Schließung des Hauses notwendig ist. Die konkreten finanziellen Mittel zu Variante 2 liegen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor, da hierzu noch eine umfangreiche baurechtliche Einschätzung erfolgen muss.

Darstellung der Sicht der evangelischen Kirchengemeinde:

Die evangelische Kirchengemeinde hält langfristig an ihrer Kündigung des Vertragsverhältnisses fest. Aufgrund der begrenzten Ressourcen, insbesondere durch die beinahe ausschließlich ehrenamtlich getragene Verantwortung in der Gemeinde und im Presbyterium, ist der Dach- und Fachvertrag in aller Konsequenz nicht händelbar. Damit jedoch die Angebote kontinuierlich aufrechterhalten bleiben können, ist die evangelische Kirchengemeinde bereit, den aktuellen Vertrag fortzuführen, bis sich ein neuer Vertragspartner findet (dazu mehr in der Darstellung aus Sicht der Pfadfinder). Allerdings nur unter der Maßgabe, dass die Stadt die Kosten sowie Projektabwicklung der Sanierungen übernimmt.

Langfristig ist für die evangelische Kirchengemeinde die pädagogische Arbeit auf dem Zandersgelände eine attraktive Alternative, so dass sie sich nicht zwingend für den Erhalt des Gebäudes ausspricht.

Darstellung der Sicht der Pfadfinder:

Für die Pfadfinder des Stammes Folke Bernadotte sind die Räumlichkeiten des Q1 der unverzichtbare Mittelpunkt ihrer pädagogischen Arbeit. Daher setzen sie sich aktuell in einer großen Arbeitsgruppe damit auseinander, selbst (oder ein Dachverband) Vertragspartner für das gesamte Gebäude am Quirlsberg 1 zu werden. Die Gespräche zu dieser Option benötigen Zeit und daher kann derzeit noch kein Ergebnis vorgetragen werden.

Zwischen evangelischer Kirchengemeinde und Pfadfindern wurde jedoch die Abmachung formuliert, dass bis zu einem potenziellen Trägerwechsel die evangelische Kirchengemeinde unter den oben formulierten Bedingungen Vertragspartner der Stadt Bergisch Gladbach bleibt.

Die Pfadfinder sprechen sich (zum jetzigen Zeitpunkt) deutlich für Variante 1 aus. Sie erklären dazu, dass sie das Q 1 als einzigartigen Standort mit idealen Gegebenheiten betrachten (u.a. Waldnähe, zentrale Lage), welchen es in dieser Form nicht nochmal in Bergisch Gladbach-Mitte geben würde. Generationen von Jugendlichen hätten hier Gemeinschaft, Verantwortung und Selbstwirksamkeit erfahren - getragen von einem engagierten Netzwerk aus Ehrenamtlichen, Vereinen und kirchlichen sowie städtischen Partnern. Für die Pfadfinder ist eine verlässliche und unterbrechungsfreie Weiterführung ihrer Jugendverbandsarbeit am Standort unabdingbar. Sie betrachten das Gebäude nicht als reines Gebäudeprojekt, sondern als gelebtes und geliebtes Stück Jugendkultur in Bergisch Gladbach, welches sich zu erhalten lohne.

Die jüngsten Diskussionen und Gespräche um den Erhalt des Gebäudes Q1 in den vergangenen Monaten zeigen deutlich, dass es sich hierbei um eine vielschichtige Entscheidung handelt, in der unterschiedliche Interessenslagen eine Rolle spielen. Das Gebäude besitzt einen hohen ideellen und historischen Wert für die Stadtgesellschaft, zugleich erfordert seine dauerhafte Sicherung einen erheblichen Ressourceneinsatz.

